

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 20. Dezember 2024 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Philipp Schober MSc
StR. DI. (FH) Markus Schiffer

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Markus Stefan
GR. Benno Wassermann
GR. Christine Ebner
GR. Philipp Landsiedler
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Frank Muzikar
GR. Herwig Genser
GR. DI. Christian Kari
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Sylvia Petschar
GR. Josef Hans Mössler
GR. Elena Penker
GR.-Ers. Mag. Gerald Pschernig
GR.-Ers. Othmar Pölzer
GR.-Ers. Heinrich Penker (ab 18.15 Uhr)

Nicht anwesend und
entschuldigt: GR. Hubert Rudiferia
GR. Peter Unterzaucher

Nicht anwesend und
nicht entschuldigt: StR. Peter Gratzer

Weiters: Finanzverwalter Hannes Truskaller

Schriefführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 43/2024.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) Stadtgemeinde Gmünd;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die finale Zuordnung der Bedarfszuweisungsmittel 2024/25 samt Anpassung der entsprechenden Finanzierungspläne
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des IKZ-Bonus 2024 samt der entsprechenden Finanzierungspläne
- 03) Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassungen der Tarifordnung mit 01.01.2025
- 04) Abfallbeseitigung;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren mit 01.01.2025
- 05) Pankratium Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über Verwendung der zugesagten Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens einschließlich der erforderlichen Fördervereinbarung
- 06) Energiegemeinschaft Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzungsschritte zur Gründung der Energiegemeinschaft Gmünd
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Gründung der erforderlichen Rechtsperson auf Basis des Vorschlages der Confida, St. Veit samt Festlegung des externen Partners
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH als Netzbetreiber zum Betrieb der Energiegemeinschaft Gmünd
 - c) Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH samt Vollmachterteilung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstleistungsvertrag mit der Kelag für den Betrieb, die Visualisierung und die Durchführung von Verrechnungsdienstleistungen einschließlich der erforderlichen Datenschutzvereinbarung
- 07) Baulandmodell Grünleiten;**
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die finale Herstellung der Straßenflächen im Bereich der Baustufe 6 einschließlich der Finanzierung
- 08) Rathaus Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung und Erneuerung von Beleuchtungskörpern in Räumlichkeiten des Stadtamtes Gmünd
- 09) Aufschließungsmaßnahmen Projekt „Eurospar Gmünd“;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Herstellung der Wasser- und Kanalanschlüsse
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Sondernutzungsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung für die Herstellung der Wasser- und Kanalanschlüsse
- 10) ÖPNV Lieser-Maltatal;**
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Standort des Busterminals in der Stadtgemeinde Gmünd
- 11) Örtliche Straßenpolizei;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer straßenpolizeilichen Übertragungsverordnung gemäß § 34 K-AGO

- b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der „Gemeindestraße Hauptplatz“ vor der Volksschule Gmünd

12) Nockregion – Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufbringung der Eigenmittel für die Projekte der Nockregion in den Jahren 2025 und 2026
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt „Rehkitzrettung Nockregion“ mit Aufbringung der dafür erforderlichen Eigenmittel
 c) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einem Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt für das Jahr 2025 mit Aufbringung der Eigenmittel

13) Grundstücksangelegenheiten – öffentliches Gut;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des öffentlichen Gutes auf Basis des Vermessungsplanes von DI. Klampferer, GZ: 7084/24 vom 30.09.2024 in der Unteren Vorstadt
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des öffentlichen Gutes auf Basis des Vermessungsplanes von DI. Klampferer, GZ: 7142/24 vom 27.11.2024 in der Ortschaft Schloßbichl
 c) Beratung und Beschlussfassung den Sondernutzungsantrag der Familie Hans-Jörg und Johanna Leirer, Landfraß 66 für das öffentliche Grundstück Nr. 1432/1 K.G. Landfraß

14) Liegenschaft Untere Vorstadt 32;

Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise hinsichtlich des geplanten Verkaufes der Liegenschaft Untere Vorstadt 32 durch die BUWOG

15) Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz;

Bericht des Obmannes über aktuelle Angelegenheiten aus den Angelegenheiten des Ausschusses

16) Vermessungsarbeiten 2025;

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresauftrag für das Jahr 2025

17) Projekt KWF-Pop-up-Store-Kooperation;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd am Förderprojekt des KWF

18) Kunsthaus Gmünd – Künstler:innenstadt Gmünd Privatstiftung;

Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag zur Gestaltung des Vorplatzes vor dem Kunsthaus Gmünd

19) Künstler:innenstadt Gmünd Privatstiftung;

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Gewährung der Jahresförderung 2025

20) Wohnungsangelegenheiten;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Generalsanierung der Wohnungen Gries 75/1, Gries 71/3 und Gries 71/4

21) Personalangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Fixanstellung einer Reinigungskraft in Teilzeit

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden GR. Reinhold Jank und Frau GR. Elena Penker bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Wassermann berichtet in Vertretung des Obmannes über die Sitzung vom 11. Dezember 2024. Es wurde alles in bester Ordnung vorgefunden und es gab keinerlei Beanstandungen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zur Kenntnis.

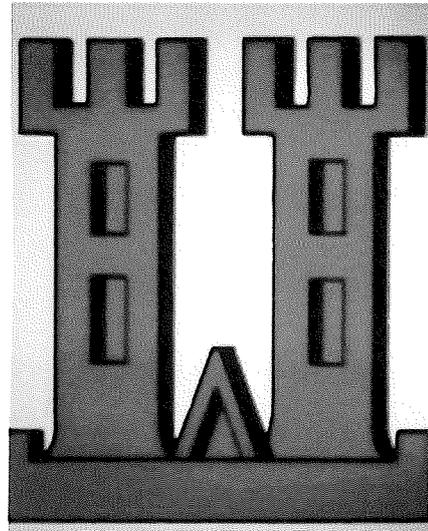
02) Stadtgemeinde Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die finale Zuordnung der Bedarfszuweisungsmittel 2024/25 samt Anpassung der entsprechenden Finanzierungspläne
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des IKZ-Bonus 2024 samt der entsprechenden Finanzierungspläne
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes**

Herr Finanzverwalter Truskaller erläutert den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025. Der Entwurf wurde entsprechend vorgeprüft und kungemacht.

VORANSCHLAG 2025

- 1) Allg. Budget 2025
- 2) Projekte – Vorhaben 2025
- 3) Gesamthaushalt
- 4) Bereichsbudget (Gruppen 0-9)
- 5) MEFP "Mittelfristiger Finanzplan"
- 6) Gemeindeaufsicht/ Begutachtung VA 25
- 7) Kontokorrentrahmen



1) Allg. Budget 2025



-Ziel? *Ausgeglichenes Budget!*

GEMEINDEBUDGETS
„Finanzlage wird sich weiter verschärfen“
Einnahmen-Ausgaben-Schere belastet Bürgermeister, Projekte schwer umsetzbar.
Nächste Woche beschließt der Gemeinderat von St. Urban das 4,2-Milliarden-Budget für 2025. Seit zwei Jahren schafft man keinen ausgeglichenen Haushalt. 350.000 Euro Abgang sind es jetzt. Der Konkursantrag ist fast aufgebraucht. „Alles würde keine die Ausgaben steigen wegen höheren Kosten für Gehälter, Energie und Zukaufleistungen wie Schneeräumung oder Straßensanierungen um bis zu 25 Prozent, doch die Einnahmen aus den Ertragsanteilen stagnieren. Kompensieren können wir nichts mehr“, sagt Bürgermeister Diemar Kemner (FPÖ). Weil die Wirtschaft erandeile, auch Gemeinden als Auftraggeber
anzugs Gold anfallen, werde sich die Lage 2026 verschärfen und es auf der Einnahmenseite weniger Ertragsanteile vom Bund geben, bedroht Bürgermeister. Ob man das kommunale Infrastrukturzentrum gebaut werden kann? „Keine Ahnung“, sagt Kauter.
In Gallizien soll das im Vorjahr abgesetzte Gemeindeforum samt Mahvesorger 2025 doch mit Rücklagern und Einsparungen gebaut werden, so Bürgermeister Hannes Mak (ÖVP). 2024 gab es keine Projekte und 2025 haben wir Garin Holl Spielraum, können nur für Notwendigste Geld.“ Die Hilfen vom Land sind gut, reichen aber bei weitem nicht aus“, betont Kauter. „Nicht mehr als kosmetische Korrekturen“, sagt Gerhard Kofler, Bürgermeister (Team Kärnten) von Spittal. Das Problem ist nicht die Finanzlage, aber lösbar. Knapp zwei Millionen Euro gibt es im 60-Milliarden-Budget 2025. Die zwei Millionen teilen genau jene Erhöhung der verpflichtenden Tilgungszahlungen im Land. Noch habe man prüfen lassen.
Positive die Einnahmen aus der Kommunalsteuer erhöhen 2024 mit 9,5 Millionen oben Hochstand. Röhren zwei Jahren wird man für Wasser, Straßen- und Wohnungsanfragen 1,5 Millionen investieren. A. Bürgmann

Ursachen
Einnahmen: Wiederholt stark ansteigende Umlagenbelastungen
Ausgaben: Stagnation bei Ertragsanteilen

Budget 2025: (Textliche Erläuterungen)

Veranschlagung erfolgte nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

20.12.2024

2

Allg. Budget 2025



	2025	2024	absolute Abweichung	relative Abweichung
Gemeindeumlagen	€ 2.318.175,87	€ 2.143.381,24	-€ 174.794,63	8,15%
Ertragsanteile	€ 2.630.619,31	€ 2.553.600,00	€ 77.019,31	3,01%
BZ i.R.	€ 391.000,00	€ 391.000,00	<u>Ausgleich Abgang !!!</u>	
	€ 703.443,44	€ 801.218,76	-€ 97.775,32	

„Freie BZ i.R. 2025“ = Haushaltsausgleich

BZ i.R.	€ 391.000,00
diversifizierte BZ	€ 212.100,00
Ergebnis	€ 178.900,00

Ergebnis = Investitionen von Gemeinden abwürgen
= Ergebniskorrekturen Gemeinden !!!

20.12.2024

3

-Löhne Erhöhung 4%
-Sachausgaben, Versicherung = Indexanpassung
-Darlehen veranschlagt (Zinsniveau Stand Ende Oktober)

Allg. Budget 2025



Gemeindeumlagen

Bezeichnung:	Ansatz:	VA-Betrag 2025:	VA-Betrag 2024:	% Veränderung
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	000/7524	10.600	10.500	100,95
- VG-Umlage	012/7207	54.400	48.100	113,10
- Beitrag GSZ	012/7543	2.900	2.800	103,57
- CNC Behördennetzwerk	016/7543	4.200	4.100	102,44
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	080/7525	230.000	194.700	118,13
- Umlage Schulgemeindefverband	210/7522	150.900	140.300	107,56
- Beitrag Bildungsbaufonds	210/7541	30.100	45.100	66,74
- Schulerhaltungsbetrag Berufss.	220/7515	39.500	43.800	90,18
- Kinderbetreuungseinrichtungen	249/7519	116.300	108.600	107,09
- Sozialhilfe Kopfquote	411/7516	1.144.100	1.058.000	108,14
- Umlage Sozialhilfeverband	411/7523	33.700	33.000	102,12
- Rettungsbeitrag	530/75114	39.800	35.400	112,43
- Krankenanstalten - Abgang	560/75112	500.000	515.900	96,92
- Verkehrsverbund - Beitrag	690/7545	83.700	43.500	192,41
- Landesumlage	930/75113	102.700	168.700	60,88

20.12.2024

4

2) Projekte/ Vorhaben 2025



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung - Voranschlag 2025

Projekt „Energienutzmaßnahmen“ Betschberg-Kamitztal-Cross-Skateplatz	
Gesamtkosten	€ 40.000,00
KfC-Förderung	€ 15.000,00
KfP-Mittel 2023	€ 20.000,00
DZ a.R. (Energienutzmaßnahmen)	€ 5.000,00
Projekt „Energienutzmaßnahmen“ Str. Betschberg	
Gesamtkosten	€ 50.000,00
KfP-Mittel 2023	€ 45.000,00
DZ a.R. (Energienutzmaßnahmen)	€ 45.000,00
Projekt „KfW-AZU“	
Ist- u. Kosten abzüglich bereits verbrauchter Kosten	
Gesamtkosten 2025	€ 376.630,00
Bundesförderung KfC	€ 60.400,00
Anschubbeiträge	€ 4.300,00
Landesförderung KfW	€ 61.400,00
Hilfszuschank Darlehen	€ 230.530,00
Projekt „Kinderspielfläche“ Betschberg und Gmünd	
Gesamtkosten	€ 20.000,00
DZ a.R. (Infrastrukturelle Maßnahmen)	€ 20.000,00
Projekt „Umnennungen“ Betschberg und Gmünd	
Kosten 2025	€ 11.000,00
Projekt „Radweg RP“ Ebenbrunn	
Kosten 2025	€ 49.000,00
DZ a.R. (Infrastrukturelle Maßnahmen)	€ 21.200,00
Verkauf Grundstücke/Forstungen	€ 27.800,00
Projekt „Örtliches Entwicklungskonzept“	
Gesamtkosten	€ 74.000,00
Landesförderung	€ 37.000,00
Projekt „Verkehrskonzept“ (Möding)	
Gesamtkosten 2025	€ 14.000,00

Lauende Projekte:

Projekt „Volksschule-Planung-Neubau“	
Kosten	€ 72.200,00
(HfRL)	€ 72.200,00) HfRL - Darf nicht mehr angesetzt werden!
Projekt „Hochwasserschutz Lieser-Malta“	
2024: gebraucht	€ 48.000,00
Offen:	€ 77.000,00
VA 2025:	€ 30.000,00
(HfRL)	€ 77.000,00) HfRL - Darf nicht mehr angesetzt werden!

Unbedeckte PROJEKTE:

Projekt „Rathaus Dachsanierung“	
Kosten	€ 60.000,00
Förderungen	€ 60.000,00
Unbedeckt	€ 0,00

20.12.2024

3) Gesamthaushalt

VORANSCHLAG 2025 - Entwurf

Ergebnishaushalt	2025	2024
Erträge	€ 7.032.000	7.280.200
Aufwendungen	€ 7.295.100	7.713.500
Nettoergebnis (SA0)	€ -263.100	-433.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0	251.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. (SA00)	€ -263.100	-181.900

2025 Neu:
Haushaltsrücklagen ohne "Cash" -

Finanzierungshaushalt		
Einzahlungen	€ 7.391.800	8.800.900
Auszahlungen	€ 7.969.200	9.393.200
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5) €	-577.400	-592.300

20.12.2024

6

Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten GKZ 20508
Entwurfsversion 2025
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.610.800,00	6.610.300,00	5.575.307,19
1	212	Erträge aus Transfers	1.421.100,00	1.669.800,00	1.352.368,55
1	213	Finanzerträge	100,00	100,00	524,67
SU	21	Summe Erträge	7.032.000,00	7.280.200,00	6.928.200,41
1	221	Personalaufwand	1.080.200,00	1.059.500,00	1.021.468,20
1	222	Sachaufwand	2.775.100,00	3.119.800,00	3.162.031,68
1	223	Transferaufwand	3.204.100,00	3.253.600,00	2.793.748,53
1	224	Finanzaufwand	235.700,00	280.600,00	228.659,65
SU	22	Summe Aufwendungen	7.295.100,00	7.713.500,00	7.206.148,06
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-263.100,00	-433.300,00	-277.947,65
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	251.400,00	77.800,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	90.354,70
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	0,00	251.400,00	-12.554,70
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	-263.100,00	-181.900,00	-290.502,35

20.12.2024

7

Gesamthaushalt

Finanzierungsvorschlag



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten GRZ 202008
Entwurfsversion 2025
Finanzierungsvorschlag VA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	291.900,00	1.017.800,00	501.810,40
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	291.900,00	1.017.800,00	501.810,40
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	551.700,00	549.300,00	569.016,57
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	551.700,00	549.300,00	569.016,57
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-259.800,00	468.500,00	-67.206,17
SA6	SA6	Saldo (6) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-577.400,00	-592.300,00	-163.429,10

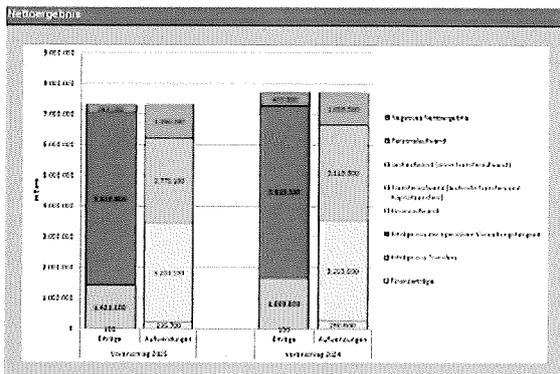
20.12.2024

8

Gesamthaushalt

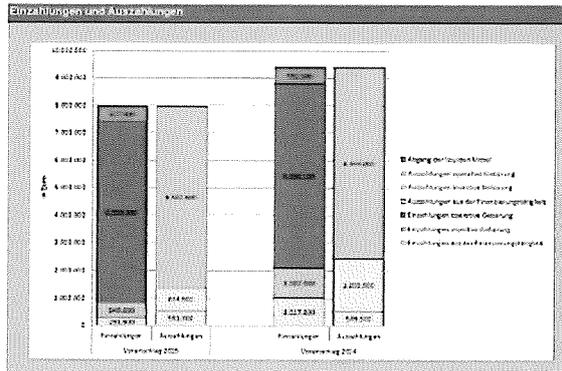


Ergebnisvorschlag



20.12.2024

Finanzierungsvorschlag



9

4) Bereichsbudgets - Nettoergebnis



Bereichsbudgets - Nettoergebnis			
	Erträge SU 21	Aufwendungen SU 22	Nettoergebnis
Gruppe 0	111.000,00	1.087.400,00	-976.400,00
Gruppe 1	54.200,00	69.900,00	-15.700,00
Gruppe 2	249.500,00	1.088.300,00	-838.800,00
Gruppe 3	3.000,00	111.600,00	-108.600,00
Gruppe 4	38.800,00	1.200.000,00	-1.161.200,00
Gruppe 5	2.200,00	562.700,00	-560.500,00
Gruppe 6	147.000,00	323.200,00	-176.200,00
Gruppe 7	41.200,00	257.600,00	-216.400,00
Gruppe 8	2.290.800,00	2.472.100,00	-181.300,00
Gruppe 9	4.094.300,00	122.300,00	3.972.000,00
Summe	7.032.000,00	7.295.100,00	-263.100,00

VA 2024
-835.000,00
-27.800,00
-920.000,00
-112.500,00
-1.071.500,00
-571.100,00
-142.900,00
-185.600,00
-222.800,00
3.776.900,00
-312.300,00

20.12.2024

10



GRUPPE 0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen		111.000
Summe Aufwendungen/Auszahlungen		1.087.400
Personalaufwand	456.800	
Sachaufwand	379.100	
Transferaufwand	251.500	
SA0 Nettoergebnis		-976.400
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung		
operative Gebarung	111.000	
investive Gebarung	97.000	
Auszahlung		
operative Gebarung	1.086.800	
investive Gebarung	135.100	
SA3 und SA5 Nettoergebnis		-1.013.900

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Mandatare/Zentralamt		
Zentralamt/Leistungserlöse Einnahmen	109.000	
Aufwand Mandatare		152.400
Personalaufwand Zentralamt		393.500
Verwaltungs- und Betriebsaufwand		35.300
Auszahlung für Instandhaltungen		21.900
Sonstige Abschnitte		
Verwaltungsgemeinschaft - Beitrag		54.400
Gemeindeservice Zentrum		7.100
Bauberatung		15.500
Flächenwidmung/Raumordnung		14.000
Verfüungsmittel		35.400
Pensionsfonds		230.000

11



GRUPPE 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen		54.200
Summe Aufwendungen/Auszahlungen		69.900
Sachaufwand	65.700	
Transferaufwand	3.200	
SA0 Nettoergebnis		-15.700
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung		
operative Gebarung	41.900	
investive Gebarung	0	
Auszahlung		
operative Gebarung	52.300	
investive Gebarung	3.000	
SA3 und SA5 Nettoergebnis		-13.400

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Gesundheits-Veterinärpolizei		
Totenbeschau		4.000
Freiwillige Feuerwehr		
Erträge	8.200	
Asfinag	5.900	
Handelswaren/Verbrauchsgüter		7.700
Betriebsaufwand		13.100
Instandhaltungen		13.700
Sachaufwand		10.200
Transferaufwand		3.200

12



GRUPPE 2 Unterricht, Erziehung und Sport		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen		249.600
Summe Aufwendungen/Auszahlungen		1.088.300
Personalaufwand	120.000	
Sachaufwand	301.200	
Transferaufwand	665.200	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen		0
SA00 Nettoergebnis		-838.800
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung		
operative Gebarung	200.000	
investive Gebarung	35.000	
Auszahlung		
operative Gebarung	1.032.900	
investive Gebarung	112.200	
SA3 und SA5 Nettoergebnis		-910.100

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Pflichtschulen		
Schulgemeindeverband		150.900
Kärntner Schulbaufonds		30.100
Volksschule		
Personalaufwand		94.000
Betriebs- / Sachaufwand		82.100
Instandhaltungen		5.000
Afa		41.200
Berufsschulen (Schülerhaltungsbeitrag)		
Schülerbetreuung	15.000	35.200
Kindergärten		250.000
Kindertagesstätten/Kostenanteil Land		115.300
Nachmittagsbetreuung		
Beitrag Bund/Land	20.000	
Kostenbeiträge Eltern	43.600	
Aufwand		103.700
Sportplätze		
Eislaufplätze		27.600
Sportförderung		9.600
Bücherei		
Einnahmen	6.400	
Aufwand		13.700

13



GRUPPE 3 Kunst, Kultus und Kultur		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen		3.000
Summe Aufwendungen/Auszahlungen		111.600
Personalaufwand		
Sachaufwand	71.600	
Transferaufwand	40.000	
SA0	Nettoergebnis	-108.600
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Gebarung	3.000
	investive Gebarung	0
Auszahlung	operative Gebarung	111.200
	investive Gebarung	0
SA3 und SA5	Nettoergebnis	-108.200

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Musikschulen		38.500
Förderung Musikpflege		8.000
Stadtarchiv		1.500
Kulturpflege		
Erträge	3.000	
Transferzahlungen		32.000
Sonstiger Aufwand		29.500
		14



GRUPPE 4 Soziale Wohlfahrt		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen		38.800
Summe Aufwendungen/Auszahlungen		1.200.000
Sachaufwand	6.100	
Transferaufwand	1.193.900	
SA0	Nettoergebnis	-1.161.200
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Gebarung	38.800
	investive Gebarung	0
Auszahlung	operative Gebarung	1.200.000
	investive Gebarung	0
SA3 und SA5	Nettoergebnis	-1.161.200

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Transferzahlung Sozialhilfe Land		1.137.100
Transferzahlung Sozialhilfeverband		33.700
Altenbetreuung/Soziale Maßnahmen		
Wirtschaftshof/Sonstige Leistungen		6.100
Transferzahlungen/Subventionen		12.500
		15



GRUPPE 5 Gesundheit		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen		2.200
Summe Aufwendungen/Auszahlungen		562.700
Sachaufwand	14.900	
Transferaufwand	547.800	
SA0	Nettoergebnis	-560.500
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Gebarung	2.200
	investive Gebarung	0
Auszahlung	operative Gebarung	562.700
	investive Gebarung	0
SA3 und SA5	Nettoergebnis	-560.500

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Transferzahlung Sprengelärzte		6.900
Tierkörperbeseitigung	2.200	6.300
Rettenbeitrag		39.800
Bergrettung		1.000
Krankenanstalten/Abgangsdeckung		500.000
		16



GRUPPE 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Ergebnisvoranschlag	
Summe Erträge/Einzahlungen	147.000
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	323.200
Sachaufwand	239.300
Transferaufwand	84.200
Finanzaufwand	200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0
SA00	Nettoergebnis
	-176.200
Finanzierungsvoranschlag	
Einzahlung	operative Gebarung
	investive Gebarung
	29.600
	49.000
Auszahlung	operative Gebarung
	investive Gebarung
	189.300
	79.000
SA3	Nettoergebnis
	-189.800
Einzahlung	Finanzierungstätigkeit
	0
Auszahlung	Finanzierungstätigkeit
	16.500
SAS	Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung
	-205.300

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Gemeindestraßen		
Erträge/Transferzahlungen STVO	12.500	
Erträge Auflösung - AfA	82.400	125.800
Instandhaltung Straßenbauten		31.900
Wirtschaftshilfeleistungen		57.000
Einrichtungen nach der STVO	300	3.000
Malta-Lieser/Regulierung		
Einnahme HHRL	0	
Kofinanzierte Schutzbauten		39.000
Verkehrsverbund		
Transferzahlung		83.700
		17



GRUPPE 7 Wirtschaftsförderung	
Ergebnisvoranschlag	
Summe Erträge/Einzahlungen	41.200
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	257.600
Personalaufwand	141.200
Sachaufwand	61.800
Transferaufwand	54.600
SA0	Nettoergebnis
	-216.400
Einzahlung	operative Gebarung
	investive Gebarung
	41.200
	0
Auszahlung	operative Gebarung
	investive Gebarung
	254.600
	0
SA3 und SA5	Nettoergebnis
	-213.300

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Landw. Wegebau/Produktionsförderung		
Laufende Transferzahlung (Weggenossenschaften)		12.000
Landwirtschaftsförderung		4.500
Fremdenverkehrsamt		
Kostenersätze / Erlöse (Personalverkäufe)	41.200	
Personal		112.900
Betriebs- / Sachaufwand		43.300
Fremdenverkehr/Förderung		
Entgelte für sonstige Leistungen		18.500
Laufende Transferzahlung (Verband)		30.000
Wirtschaftspolitische Maßnahmen		
Transferzahlung an priv. Haushalte		5.600
		18



GRUPPE 8 Dienstleistungen	
Ergebnisvoranschlag	
Summe Erträge/Einzahlungen	2.290.800
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	2.472.100
Personalaufwand	951.300
Sachaufwand	1.634.300
Transferaufwand	260.500
Finanzaufwand	216.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0
SA00	Nettoergebnis
	-181.300
Finanzierungsvoranschlag	
Einzahlung	operative Gebarung
	investive Gebarung
	1.988.400
	368.600
Auszahlung	operative Gebarung
	investive Gebarung
	1.970.600
	605.800
SA3	Nettoergebnis
	-119.200
Einzahlung	Finanzierungstätigkeit
	291.900
Auszahlung	Finanzierungstätigkeit
	636.200
SAS	Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung
	-363.600

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Straßenreinigung/Schneeräumung		129.700
Park und Gartenanlagen		69.000
Öffentliche Beleuchtung		69.100
Friedhöfe	62.800	60.400
Wirtschaftshof	376.300	388.200
Märkte	900	3.400
Freibad	71.200	145.300
Grundbesitz		
Grundverkauf	50.000	
Waldbesitz		
Holzschlägerungen	5.000	13.100
Wasserversorgung		
Wassergebühren/Anschlußbeiträge	171.400	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/AfA	9.700	110.200
Finanzierungstätigkeit (Darlehen)		21.600
Abwasserbeseitigung		
Kanalgebühren/Anschlußbeiträge	409.300	
Erträge Bund/Auflösung AfA	343.800	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/AfA		605.600
Finanzaufwand		140.800
Müllbeseitigung		
Müllgebühren/Sonstige Einnahmen	312.900	
Betrieb/Aufwand		312.400
Geschäftsgebäude		
Miet-/Pachterträge	73.200	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/AfA		122.100
Wohngebäude		
Miet-/Pachterträge	186.600	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/AfA		163.600
Finanzierungstätigkeit (Darlehen)		23.500
Elektrizitätsversorgung		
Erträge / Leistungserlöse	75.100	
Betrieb/Aufwand		18.700
Finanzaufwand		48.200

19



GRUPPE 9 Finanzwirtschaft		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen		4.094.300
Summe Aufwendungen/Auszahlungen		122.300
Landesumlage	102.700	
Finanzaufwand	19.500	
SA0	Nettoergebnis	3.972.000
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Gebarung	4.094.300
	investive Gebarung	
Auszahlung	operative Gebarung	122.300
	investive Gebarung	
SA3 und SA5	Nettoergebnis	3.972.000

20.12.2024

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
Geldverkehr/Zinsen-Spesen		19.600
Ausschließliche Gemeindeabgaben		
Grundsteuer A/B	146.400	
Kommunalsteuer	660.000	
Ortstaxe/Pauschal-Ortstaxe/Zweitwohnsitzabgabe	89.500	
Lustbarkeits-/Hunde-/Gebrauchsabgabe	15.700	
Verwaltungsabgabe/Komm.-Mahngebühren	15.200	
Zwischen Land/Bund/Gemeinde geteilte Abgaben		
Tourismusabgabe	15.900	
Ertragsanteile	2.630.600	
BZ i.R. Abgangsdeckung	212.100	
Finanzzuschüsse Bund / FAG §25	23.900	
Finanzzuschüsse Bund / FAG §28	70.200	
Bundes Strukturfonds §26	83.600	
Bundespflegefonds	118.600	
Landesumlage		102.700

20

5) MEFP "Mittelfristiger-Finanzplan"



**gesetzliche Vorgabe*

"Erstellung mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan"

***2025 – 2029**

SCHERE



20.12.2024

21

6) Gemeindeaufsicht/ Begutachtung



*** 5. Dezember 2024, „ Begutachtung VA 2025“
Frau Mag. Prosekar Barbara und Götzhaber Karin**

Einw.
Voranschlag 2025 – Feststellungen der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 05.12.2024 wurde der Entwurf des Voranschlags 2025 durch die Abteilung 3 gemeinsam mit der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vor Ort begutachtet. Nachfolgend darf das Ergebnis der aufsichtsbehördlichen Vorbegutachtung samt Feststellungen mitgeteilt werden:

I. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

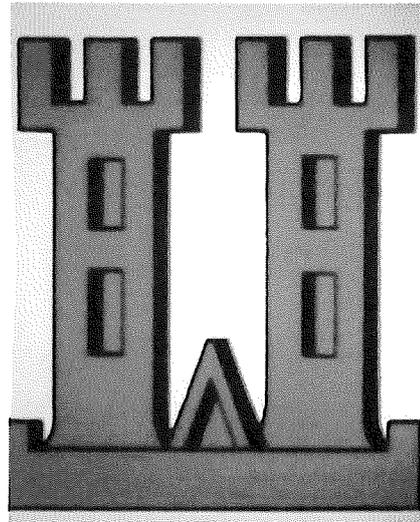
In der aufsichtsbehördlichen Mitteilung zum VA 2025 vom 10.10.2024, Zl.: 03-ALL-SO-59192/2024-2, wurden die Rahmenbedingungen für die Veranschlagung im Falle eines Abganges bzgl. der operativen Gebarung mitgeteilt. Konkret wurde darauf hingewiesen, dass ein Haushaltsausgleich anzustreben ist und nur unbedingt erforderliche Investitions- und Instandhaltungsvoranschläge werden dürfen. Im Allgemeinen dürfen Mittelverwendungen für festgelegte Leistungen des „Gefängnis- des Haushaltungs- des...“ nicht veranschlagt werden. Die Veranschlagung von Investitionen ist weiters nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Mittelverwendungen vollständig durch zweckgebundene Mittelzuflüsse bedeckt sind.

20.12.2024

22

VORANSCHLAG 2025

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



20.12.2024

26

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Finanzlage nicht rosig ist. Eine ähnliche Phase hat er schon im Jahr 2009 erlebt. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ist aber viel machbar. Im Jahr 2024 wurden beispielsweise folgende Maßnahmen umgesetzt: Erneuerung der Rutsche im Freibad, die Fassung der möglichen Quelle Wieselbauer, Fertigstellung des Kirchweges nach Eisentratten, Aufschließung der Baustufe 7 des Baulandmodells Grünleiten, Schaffung der zweiten Einbindung Grünleiten in die Landesstraße, Sanierung der Kamine und des Bogens beim Pankratium, Beseitigung einer Hangrutschung im Platzgraben, Verbesserung der Umkehrschleife für die Busse in Oberkreuschlach, Sanierung des Verbindungsweges am Stubeck, Erweiterung der Urnengräber am Friedhof, Sanierung der gemeinsamen Anlagenteile der WVA mit der Gemeinde Trebesing, Herstellung der Radwegbrücke im Bereich Kreuzbichl und Abschlussarbeiten beim Radweg Gmünd-Eisentratten. In Summe wurden dabei Mittel in Höhe von ca. € 1.100.000,-- investiert.

Ab diesem Zeitpunkt ist Herr GR.-Ers. Heinrich Penker bei der Sitzung anwesend.

Herr Finanzverwalter Truskaller erläutert ergänzend, dass im Voranschlag noch eine Lohnerhöhung von 4 % vorgesehen ist. Die Gehaltseinigung in Kärnten beträgt nunmehr jedoch nur 3,3 %. Eine minimale Reserve könnte auch noch im Bereich der Zinsbelastung entstehen, wenn das Zinsniveau weiter sinkt.

Herr Bgm. Jury sagt, dass er die Diskussion über die Kürzung von freiwilligen Leistungen relativ sieht. Beispielsweise kostet die Kinderbetreuung im KIZE Fischertratten der Gemeinde rund € 290.000,--. Auch das ausgebaute Mobilitätskonzept für den öffentlichen Personennahverkehr schlägt mit Ausgaben in Höhe von € 90.000,-- zu Buche. Derzeit läuft die Wirtschaft noch. Trotzdem wird die Finanzierung der Gemeinden bei einer Fortsetzung der negativen Entwicklung zwischen Ertragsanteilen und Umlagen nicht mehr lange funktionieren.

Herr Vzbgm. Schober dankt Herrn Finanzverwalter Truskaller für die Erarbeitung des Voranschlages. Alle werden weiterhin bemüht sein, Finanzierungen für die Projekte aufzutreiben. Eine Änderung der Entwicklung wird nur dann möglich sein, wenn die Steuerpolitik auch tatsächlich wieder steuert. Er hofft dabei auf die neue Bundesregierung.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 den Entwurf des Voranschlages 2025 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes beraten und dem Gemeinderat empfohlen, den vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Jank den Antrag, den Voranschlag für Haushaltsjahr 2025 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes sowie der Festlegung des Kontokorrentrahmens aufgrund des vorliegenden Entwurfes zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

einstimmig

zu und beschließt den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes, wobei der Kontokorrentrahmen mit € 1.000.000,-- bei der Raiffeisenbank Liesertal mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 0,35 % für das Jahr 2025 und mit € 700.000,-- bei der Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von ebenfalls 0,35 % für das Jahr 2025 auf Basis der jeweils vorliegenden Angebote aufgenommen wird.

Zahl: 9FV-eig/VA/Ord/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. Dezember 2024, Zahl: 9FV-eig/VA/Ord/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	7.032.000
Aufwendungen	€	7.295.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-263.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	7.391.800
Auszahlungen	€	7.969.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	-577.400

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.700.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2025

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum Voranschlag 2025

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Gmünd für das Haushaltsjahr 2025 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Sowohl die laufenden Erträge und Aufwendungen (samt planmäßiger Abschreibung) als auch die Ein- und Auszahlungen wurden auf Grund von durchschnittlichen Werten aus den Vorjahren errechnet. Die Aufwendungen/Auszahlungen der Sachausgaben wurden, soweit realisierbar, in gleicher Höhe veranschlagt wie in den Vorjahren und notwendige Erhöhungen vorgenommen. Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtausgaben wurden gemäß gesetzlicher und externer Vorgaben im benötigten Ausmaß erhöht.

Das Ziel gegenüber der Bevölkerung liegt in der Sicherstellung und Erhaltung der bestehenden Infrastruktur sowie das Bestreben, nachhaltig zu investieren, die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu erhalten und dabei ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Auch mit der Berücksichtigung des Gemeindefinanzausgleiches konnte das Ziel einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen nicht erreicht werden.

Ursache sind die wiederholten stark ansteigenden Belastungen durch Umlagen, die Teuerungen in vielen Bereichen und Kosten für sonstige Betriebsmittel. Bei den Ertragsanteilen, welche die wichtigste Einnahmenseite unserer Gemeinde darstellt, gibt es nur eine minimale Steigerung.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Ein ausgeglichener Voranschlag ist mittelfristig nicht mehr zu erreichen. Notwendige Aufwendungen und absehbare Erträge wurden wie in den Vorjahren veranschlagt.

Die Instandhaltungen wurden im Vergleich zum Vorjahr auf Grund der erhöhten Kostenstruktur leicht erhöht. Die Anpassung der Gebührenverordnungen ist erfolgt.

Im Voranschlag 2025 wird ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von -263.100 Euro erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden können.

Aufgrund der weiterhin vorliegenden hohen Umlagenbelastung stehen der Stadtgemeinde Gmünd neben den Pflichtausgaben kaum Spielräume für Investitionen zur Verfügung.

Die Personalkosten wurden in Abstimmung mit dem Gemeinde-Servicezentrum für 2025 um 4,0% und mittelfristig bis 2029 um 3,0% erhöht.

Anschaffungen und Projekte können nur mittels Bedarfszuweisungsmitteln/KIP-Mitteln/IKZ-Mitteln getätigt werden. Ein Großteil der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen muss für den Haushaltsausgleich in der operativen Gebarung verwendet werden.

Auszahlungen:

Bezeichnung:	Ansatz:	VA-Betrag 2025:	VA-Betrag 2024:
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	000/7524	10.600	10.500
- VG-Umlage	012/7207	54.400	48.100
- Beitrag GSZ	012/7543	2.900	2.800
- CNC Behördennetzwerk	016/7543	4.200	4.100
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	080/7525	230.000	194.700
- Beitr. Ktn. Verwaltungsakademie	091/7542	2.000	2.000
- Beitrag pädagogische Beratungszent	210/7513	600	300
- Schulsozialarbeit	210/7516	3.300	3.300
- Umlage Schulgemeinerverband	210/7522	150.900	140.300
- Beitrag Bildungsbaufonds	210/7541	30.100	45.100
- Schulerhaltungsbeitrag Berufss.	220/7515	39.500	43.800
- Kinderbetreuungseinrichtungen	249/7519	116.300	108.600
- Sozialhilfe Kopfquote	411/7516	1.144.100	1.058.000
- Umlage Sozialhilfeverband	411/7523	33.700	33.000
- Rettungsbeitrag	530/75114	39.800	35.400
- Krankenanstalten - Abgang	560/75112	500.000	515.900
- Verkehrsverbund - Beitrag	690/7545	83.700	43.500
- Landesumlage	930/75113	102.700	168.700

3. Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag:

3.1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

		VA 2025
Erträge	€	7.032.000
Aufwendungen	€	7.295.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-263.100

3.2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

		VA 2025
Einzahlungen aus der operativen Gebarung	€	6.550.300
Auszahlungen aus der operativen Gebarung	€	6.582.600
Einzahlungen aus der investiven Gebarung	€	549.600
Auszahlungen aus der investiven Gebarung	€	834.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	291.900
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	551.700
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€	577.400

3.3 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	7.032.000	6.550.300
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	7.295.100	6.582.600
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-263.100	-32.300
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haush)	-263.100	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	549.600
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		834.900
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-285.300
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-317.600
Finanzierungs-	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	291.900
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		551.700
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-259.800
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA		-577.400

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Insgesamt werden im Voranschlag 2025 die Einzahlungen geringer als die Auszahlungen sein, d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde werden sich in der Höhe von rund 577.400 Euro reduzieren.

Berechnung hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft bei Nachveranschlagung der zusätzlichen finanziellen Mittel, Stand 05.12.2024

20608 Gmünd in Kärnten		VA 2025										
		Hoheitliche Gemeinde - Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)										
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852	853	854	858	859	
EHH Erträge	SU 21	5.525.100	7.032.000	376.300	181.100	753.100	312.900	259.800	0	0	0	
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	103.400	103.400	0	0	0	0	0	0	0	0	
EHH Erträge - bereinigt		5.421.700	6.928.600	376.300	181.100	753.100	312.900	259.800	0	0	0	
EHH Aufwendungen	SU 22	5.818.600	7.295.100	380.200	131.600	746.400	312.400	285.700	0	0	0	
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
EHH Aufwendungen - bereinigt		5.818.600	7.295.100	380.200	131.600	746.400	312.400	285.700	0	0	0	
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-397.100	-366.500	-3.900	49.300	6.700	500	-25.900	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	187.600	404.300	0	9.700	204.800	0	2.200	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	122.300	551.700	0	40.600	365.300	0	23.500	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	317.300	712.500	0	25.400	353.200	0	16.600	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-389.700	-610.000	-3.900	24.400	-210.200	500	-35.000	0	0	0	
- Verrechnung op. - inv. (Urmengräber)		-11.000										
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-400.700										

Die Stadtgemeinde Gmünd verfügt im Jahr 2025 gemäß Voranschlag über eine negative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft von € -400.700,-. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Mittelverwendung des IKZ-Bonus 2025 (€ 50.000,-) noch nicht veranschlagt wurden.

Dem Schulden- u. Liquiditätsmanagement liegt eine strategische Jahresplanung gem. § 11 des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes – K-SpVG zu Grunde.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV werden im eingehalten. Eine Dokumentation wird mit der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

b) Beratung und Beschlussfassung über die finale Zuordnung der Bedarfszuweisungsmittel 2024/25 samt Anpassung der entsprechenden Finanzierungspläne

Herr Bgm. Jury berichtet, dass in der aktuellen Zuordnung der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2024 folgende Bindung besteht:

BZ 2024
 FF-Fahrzeug-Ankauf € 25.000,--
 Energiemaßnahmen € 50.000,--

Da die Umsetzung der Energiemaßnahmen erst im Jahr 2025 zum Tragen kommt, wurde mit Aufsicht eine Verschiebung der Verwendung Mittel vorbesprochen.

Folgende neue Zuordnung der gebundenen BZ-Mittel sollte daher diskutiert werden:

BZ 2024:
 FF-Fahrzeug-Ankauf € 75.000,--
 Energiemaßnahmen € 0,--

BZ 2025
 FF-Fahrzeug-Ankauf € 25.000,-- (anstelle von bisher € 75.000,-)
 Energiemaßnahmen € 50.000,-- (anstelle von bisher € 0,--)

Alle anderen Bindungen der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen (RegF-Darlehen etc.) bestehen bereits und bleiben aufrecht. Wie im Jahr 2024 muss auch 2025 der nicht gebundenen Restbetrag der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen leider wieder für den operativen Haushalt verwendet werden.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Zuordnung der Bedarfszuweisungsmittel 2024 und 2025 im Rahmen in entsprechend dem vorliegenden Vorschlag einschließlich der Anpassung des Finanzierungsplanes für den Ankauf des Feuerwehrautos zu beschließen.

Herr StR. Schiffer stellt den Abschluss der Diskussion den Antrag, die Verwendung der gebundenen Bedarfszuweisungsmittel 2024/2025 folgend anzupassen:

BZ 2024:
 FF-Fahrzeug-Ankauf € 75.000,--
 Energiemaßnahmen € 0,--

BZ 2025
 FF-Fahrzeug-Ankauf € 25.000,-- (anstelle von bisher € 75.000,-)
 Energiemaßnahmen € 50.000,-- (anstelle von bisher € 0,--)

Gleichzeitig wird der Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA 4000 der Freiwilligen Feuerwehr Gmünd entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Verwendung der gebundenden Bedarfszuweisungsmittel 2024/2025 folgend anzupassen:

BZ 2024:

FF-Fahrzeug-Ankauf €	75.000,--
Energiemaßnahmen €	0,--

BZ 2025

FF-Fahrzeug-Ankauf €	25.000,-- (anstelle von bisher € 75.000,-)
Energiemaßnahmen €	50.000,-- (anstelle von bisher € 0,--)

Der Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA 4000 der Freiwilligen Feuerwehr Gmünd wird einnahmenseitig entsprechend angepasst:

Einnahmen:

2023

Förderung KLFV: €	176.500,00
BZ-Mittel: €	84.700,00 (Erhöhung um 50.000,--)

2024

BZ-Mittel: €	75.600,00
--------------	-----------

2025

BZ-Mittel: €	25.600,00
--------------	-----------

c) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des IKZ-Bonus 2024 samt der entsprechenden Finanzierungspläne

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Verwendung des IKZ-Bonus 2024 auf Basis der vorhandenen Beschlüsse folgender Verwendungsvorschlag besteht:

Der IKZ-Bonus 2024 beträgt insgesamt € 50.000,--. Folgende Verwendungen werden vorgeschlagen bzw. sind im Fall der Sommerbetreuung 2024 bereits fixiert:

Projekt „FF – Anschaffung Einsatzbekleidung“ – gemeinsames IKZ-Projekt mit der Gemeinde Malta

Anteil Gmünd:

Ankauf 70 Stück Einsatzbekleidungen	
Kosten gesamt	€ 33.012,00
Finanzierung:	
IKZ-Bonus 2024	€ 14.289,80
Förderung Land	€ 9.361,10
Förderung KLV	€ 9.361,10

Projekt „Sommerbetreuung 2024“

Gesamtkosten	€ 36.613,39
Finanzierung:	
Elternbeiträge	€ 4.188,00
Förderung Abt. 13	€ 3.000,00
Förderung Bildungsdirektion	€ 4.548,00
Restbetrag	€ 24.877,39
Anteil Krems	€ 2.423,06
Anteil Malta	€ 6.308,91
Anteil Trebesing	€ 1.818,54
Anteil Gmünd	€ 14.326,89

Bedeckung des Anteiles Gmünd über den IKZ-Bonus 2024

Somit ergibt sich ein Restbetrag des IKZ-Bonus 2024 in Höhe von € 21.383,31. Dieser Betrag soll in das Jahr 2025 übertragen werden. Alternativ bestünde die Möglichkeit diesen Betrag einer Umlage zuzuführen. Das erscheint für Gmünd nicht sinnvoll, da im Jahr 2025 mit höchster Wahrscheinlichkeit ein oder mehrere IKZ-Projekte entstehen, bei denen diese Finanzierungsmittel verwendet werden können.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Verwendung des IKZ-Bonus 2024 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen. Der Restbetrag soll keiner Umlage zugeführt werden sondern für ein IKZ-Projekt im Jahr 2025 vorbehalten bleiben (z.B. Interkommunales ASZ).

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, folgende Verwendungen für die Mittel aus dem IKZ-Bonus 2024 zu beschließen:

Projekt „FF – Anschaffung Einsatzbekleidung“ – gemeinsames IKZ-Projekt mit der Gemeinde Malta:

IKZ-Bonus 2024 € 14.289,80

Anteil Gmünd:

Ankauf 70 Stück Einsatzbekleidungen	
Kosten gesamt	€ 33.012,00
Finanzierung:	
IKZ-Bonus 2024	€ 14.289,80
Förderung Land	€ 9.361,10
Förderung KLV	€ 9.361,10

Projekt „Sommerbetreuung 2024“:

IKZ-Bonus 2024 € 14.326,89

Gesamtkosten	€ 36.613,39
Finanzierung:	
Elternbeiträge	€ 4.188,00
Förderung Abt. 13	€ 3.000,00
Förderung Bildungsdirektion	€ 4.548,00
Restbetrag	€ 24.877,39
Anteil Krems	€ 2.423,06
Anteil Malta	€ 6.308,91
Anteil Trebesing	€ 1.818,54
Anteil Gmünd (IKZ-Bonus)	€ 14.326,89

Der Restbetrag des IKZ-Bonus 2024 in Höhe von € 21.383,31 wird in das Jahr 2025 übertragen, damit dieser für IKZ-Projekte die im Jahr 2025 in die Umsetzung gelangen verwendet werden kann.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt folgende Verwendungen für die Mittel aus dem IKZ-Bonus 2024 zu beschließen:

Projekt „FF – Anschaffung Einsatzbekleidung“ – gemeinsames IKZ-Projekt mit der Gemeinde Malta:

IKZ-Bonus 2024 € 14.289,80

Anteil Gmünd:

Ankauf 70 Stück Einsatzbekleidungen	
Kosten gesamt	€ 33.012,00
Finanzierung:	
IKZ-Bonus 2024	€ 14.289,80
Förderung Land	€ 9.361,10

Förderung KLV € 9.361,10

Projekt „Sommerbetreuung 2024“:

IKZ-Bonus 2024 € 14.326,89

Gesamtkosten € 36.613,39

Finanzierung:

Elternbeiträge € 4.188,00

Förderung Abt. 13 € 3.000,00

Förderung Bildungsdirektion € 4.548,00

Restbetrag € 24.877,39

Anteil Krems € 2.423,06

Anteil Malta € 6.308,91

Anteil Trebesing € 1.818,54

Anteil Gmünd (IKZ-Bonus) € 14.326,89

Der Restbetrag des IKZ-Bonus 2024 in Höhe von € 21.383,31 wird in das Jahr 2025 übertragen, damit dieser für IKZ-Projekte die im Jahr 2025 in die Umsetzung gelangen verwendet werden kann.

03) Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassungen der Tarifordnung mit 01.01.2025

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Tarifordnung wie alle Jahre durch die Finanzverwaltung neu kalkuliert wurde. Gleichzeitig gibt es auch Empfehlungen des Tourismus- und Kulturausschusses für Ergänzungen der Tarifordnung. Es wurde der Entwurf der mit 1.1.2025 geltenden Tarifordnung laut Beilage erarbeitet.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Tarifordnung 2025 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Gegenüber dem Entwurf aus der Beratung des Stadtrates wurde der Entwurf noch um eine Regelung für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Volksschule ergänzt, da hier verstärkt Nachfrage entsteht.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, die Tarifordnung mit 1.1.2025 entsprechend dem vorliegenden aktualisierten Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

einstimmig

zu und beschließt die folgende Neufassung der Tarifordnung mit 1.1.2025:

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. Dezember 2024, Zahl 902/Tarif/2024, mit der die Tarife für Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten, die Ausleihung von Inventar der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, die Tarife für Serviceleistungen im Stadtamt, die Entsorgungstarife im Altstoffsammelzentrum, die Stundensätze, die Tarife im Freibad Gmünd sowie die Pachtzinse festgelegt werden.

§ 1

Miete und Betriebskosten

Räumlichkeiten	Einheit	Tarif je Einheit inkl. MwSt.
BK/Miete Alte Burg (1 Tag)	Pauschale	€ 65,00
BK/Miete Alte Burg (2 Tage)	Pauschale	€ 104,00

BK/Miete Alte Burg (3 Tage)	Pauschale	€ 156,00
BK/Miete Alte Burg (bis eine Woche)	Pauschale	€ 182,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (1 Tag)	Pauschale	€ 52,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (2 Tage)	Pauschale	€ 91,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (3 Tage)	Pauschale	€ 130,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (bis eine Woche)	Pauschale	€ 156,00
Betriebsbereite Ausstattung Lodronsche Reitschule (Bestuhlung und Bühne)	Pauschale	€ 250,00*
BK/Miete Lodronsche Reitschule (1 Tag)	Pauschale	€ 189,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (2 Tage)	Pauschale	€ 325,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (3 Tage)	Pauschale	€ 390,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (bis eine Woche)	Pauschale	€ 520,00
BK/Miete Stadtsaal (1 Tag)	Pauschale	€ 156,00
BK/Miete Stadtsaal (2 Tage)	Pauschale	€ 260,00
BK/Miete Stadtsaal (3 Tage)	Pauschale	€ 325,00
BK/Miete Stadtsaal (bis eine Woche)	Pauschale	€ 390,00
BK/Miete Stadtsaal – Parkraum (1 Tag) inkl. Grundinventar	Pauschale	€ 95,00
BK/Miete Kirchgasse 51/Galerie	m ² /Monat	€ 5,56
BK/Miete Rathaus (1 Tag)	Pauschale	€ 72,00
Benützungsgebühr VS-Turnsaal	Pro Stunde	€ 12,00

Der Pauschalsatz für die betriebsbereite Ausstattung der Lodronschen Reitschule umfasst nicht den Auf- bzw. Abbau der Tribüne sowie die Reinigung.

Zuzüglich zu den angeführten Sätzen werden anfallende Heizkosten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich verbrauchten Kilowattstunden gemäß Zähler der BioWärme Gmünd und dem jeweils geltenden Kilowattstunden-Preis.

§ 2

Stundensätze Personal/Fahrzeuge

Die Stundensätze ergeben sich aus der Beilage des jeweiligen Voranschlags eines Haushaltsjahres und sind jeweils anzupassen.

Für das Jahr 2025 ergeben sich gemäß Voranschlagsverordnung folgende Sätze:

Peronal/Fahrzeug	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch.Stadtgebiet (50 km)	Pauschale	€ 18,00
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch.Stadtgebiet (ab 50 km)	Pauschale	€ 36,00
Bauhofarbeiter	Stunde	€ 50,00
Transporter	km	€ 1,00*
Traktor	Stunde	€ 35,00
Hako-Mehrzweckgerät	Stunde	€ 48,00
Reinigungspersonal	Stunde	€ 34,00

§ 3

Leihgebühren Inventar

Beschreibung	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
---------------------	----------------	---

Ausgabepauschale:

bis zu einer Stückzahl von 100	Pauschale	€ 16,50
ab einer Stückzahl über 100	Pauschale	€ 33,00

Leihgebühren:

Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 11,00
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 22,00
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 33,00

Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 8,50
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 17,00
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 25,00
Kaffeemaschine (Leihgebühr)	Pauschale	€ 16,50

Absperrungen/Scherengitter etc.	Stück	€ 3,00
Bänke mit Lehne	Stück	€ 1,00
Biertische (schwer)	Stück	€ 1,00
Garnituren 1 Klapp Tisch und 2 Klappbänke	Stück	€ 3,00
Klappbank	Stück	€ 1,00
Klapptisch	Stück	€ 1,50
Stapelsessel ab 100 Stk.	Stück	€ 35,00
Stapelsessel bis 100 Stk.	Stück	€ 25,00
Stehtische - rund (nur für Innenräume verwendbar)	Stück	€ 1,50
Straßenverkehrszeichen-Leihgebühr	Stück	€ 1,50
Tische	Stück	€ 1,50
Bühnenelement/Tribünenelement	Stück	€ 1,50
Bühnenelement/Tribünenelement (StK/SG/MGV)	Stück	€ 0,00
Bühne mit 10 Elementen (20 m2) inkl. Auf- und Abbau im Stadtbereich	Pauschale	€ 350,00
Thekenelement leicht	Stück	€ 4,50
Thekenelement schwer	Stück	€ 7,50
Garderobenständer	Pauschale	€ 1,50
Rednerpult	Pauschale	€ 30,00

Schäden an Leihgegenständen sind mit dem jeweiligen Marktpreis zu ersetzen!

§ 4 Pachtzins für Pachtflächen

Schrebergärten

Schrebergärten mit ausschließlicher bzw. zum überwiegenden Teil Verwendung zur Gartennutzung
..... € 0,50 m²/Jahr

Schrebergärten mit Verwendung für Freizeitgestaltung (große Rasenflächen, Gartenhütten, Schwimmbäder, etc.) € 1,00 m²/Jahr

Sonstige landwirtschaftliche Flächen

Hutweide: € 0,01/m² und Jahr.

(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 100,-/ha)

Mähwiesen: € 0,02/m² und Jahr

(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 200,--/ha)

§ 5 Serviceleistungen Rathaus/Stadtamt

Kopie A4 S/W	€ 0,20
Kopie A4 Farbe einseitig	€ 0,60
Kopie A4 Farbe doppelseitig	€ 1,00
Kopie A3 S/W	€ 0,30
Kopie A3 Farbe einseitig	€ 1,00
Kopie A3 Farbe doppelseitig	€ 1,50
Fax	€ 2,00
Laminierfolie A4	€ 1,00
Laminierfolie A3	€ 1,50

§ 6 ASZ Gmünd/Trebesing Entsorgungstarife

Art des Altstoffes	EH	Tarif je Einheit (inkl. MwSt.)
Mindestverrechnungsbetrag (bei Anlieferung von kostenpflichtigen Fraktionen) € 5,00		
Asbest/	Tonne	220,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Bauschutt	m ³	55,00 €
Boiler	Stk.	9,00 €
Fahrräder	Stk.	5,00 €
Feuerlöscher	Stk.	17,00 €
Heizkessel	Stk.	32,00 €
Heizkörper	Stk.	5,00 €
Holz - unbehandelt		kostenlos
Holz - behandelt	m ³	20,00 €
LKW-Reifen mit Felge	Stk.	23,00 €
LKW-Reifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Motorradreifen	Stk.	4,00 €
Ölradiatoren	Stk.	16,00 €
PKW-Reifen mit Felge	Stk.	5,00 €
PKW-Reifen ohne Felge	Stk.	4,00 €
Traktorreifen mit Felge	Stk.	20,00 €
Traktorreifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Zentralheizungsöfen	Stk.	31,00 €
Sperrmüll	m ³	37,00 €
Sperrmüll (klein Mengen – Mindestabgabe)		5,00 €
Autowrack	Stk.	33,00 €

Hartplastik (Kinderspielzeug, Gartenmöbel, ect.)		5,00
Altlacke (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Ölhaltige Abfälle (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Problemstoffe (Spraydosen, ÖlfILTER, Kleber, Toner, etc.)	kg	kostenlos
Elektroaltgeräte lt. EAG-VO (Bildschirme, Kühlgeräte, Leuchtstofflampen, etc.)	Stk.	kostenlos
Altmittel (Haushaltsschrott)	kg	kostenlos

§ 7

Tarife Entsorgung Biomüll

120 Liter-Tonne je Entleerung.....	€	11,00
240 Liter-Tonne je Entleerung.....	€	13,00

§ 8

Tarife Freibad Gmünd

Eintritt Erwachsene.....	€	12,00
Eintritt Familien.....	€	25,00
Eintritt Kinder.....	€	6,00
Eintritt Behinderte.....	€	6,00
Kästchen.....	€	2,00
Liegestuhl.....	€	8,00
Sonnenschirm.....	€	6,00
Tischtennis.....	€	5,00
Saisonkarte Erwachsene.....	€	95,00
Saisonkarte Familie.....	€	160,00
Saisonkarte Kinder.....	€	55,00
Saisonkarte Kästchen.....	€	20,00

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 15. Dezember 2023, Zahl 902/Tarif/2023 außer Kraft.

04) Abfallbeseitigung;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren mit 01.01.2025

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Abfallbeseitigungsgebühren aufgrund der aktuellen Kosten für die Abfallbeseitigung neu kalkuliert und der Entwurf durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüft wurden. Wesentlich ist, dass der Gebührenhaushalt ausgeglichen budgetiert sein muss. Mit Schreiben vom 22.11.2024 wurde seitens der Aufsichtsbehörde der Entwurf wurde abgesehen von einzelnen formalen Adaptierungen positiv beurteilt.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Änderung der Verordnung über die Abfallbeseitigungsgebühren gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr GR. Muzikar stellt den Antrag, die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren mit 1.1.2025 entsprechend dem vorgeprüften vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Muzikar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren mit 1.1.2025 entsprechend dem vorgeprüften vorliegenden Entwurf:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. Dezember 2024, Zl. 852/1-108/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2006, Zahl: 359-813/eO/2005, in der Fassung vom 28.10.2009, Zahl: 347-813/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 44,50
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 76,10
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 152,20
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 695,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 4,50
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,95
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 15,90
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 63,80
- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 4,40
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,40
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 14,80

d) je 1100 Liter Müllbehälter

Euro 61,50

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Stadamt Gmünd der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 30. November 2023, Zl. 852-243/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

05) Pankratium Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über Verwendung der zugesagten Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens einschließlich der erforderlichen Fördervereinbarung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit Schreiben vom 17.10.2024 dem Verein Pankratium für die Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes vom Land Kärnten eine finanzielle Unterstützung in Höhe € 5.000,-- in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesagt wurden.

Für die Verwendung dieser Mittel ist ein Beschluss mit gleichzeitigem Abschluss einer Fördervereinbarung nach dem bisherigen Muster des Landes zu fassen.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens samt der erforderlichen Fördervereinbarung nach dem Muster des Landes Kärnten zu beschließen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die Verwendung der mit Schreiben vom 17.10.2024 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 5.000,-- für den Verein Pankratium zu verwenden. Mit den Mitteln erfolgt die Sanierung des Gebäudes – Kaminköpfe. Über die Verwendung ist mit dem Verein Pankratium ein Fördervertrag auf Basis des Musters des Landes Kärnten abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt die Verwendung der mit Schreiben vom 17.10.2024 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 5.000,-- für den Verein Pankratiu. Mit den Mitteln erfolgt die Sanierung des Gebäudes – Kaminköpfe. Über die Verwendung ist mit dem Verein Pankratiu ein Fördervertrag auf Basis des Musters des Landes Kärnten abzuschließen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt**

UND

**Verein Pankratiu Gmünd, in 9853 Gmünd, Hintere Gasse 60
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Sanierung der Kaminköpfe beim Gebäude 9853 Gmünd, Hintere Gasse 60
--

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt

€ 5.000,-- aus dem Budgetansatz der Abteilung 3 – Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	4.417,97	46,9
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	5.000,00	53,1
Sonstige Mittel:	€	
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	9.417,97	100%

3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 4.417,97 im Ausmaß von 46,9 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

- 3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

- 4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten kommt.
- 4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 0.
- 4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

- 5.1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- 5.4. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin den Beschäftigtenstand jeweils zum 1.1. mittels einer Bestätigung der Kärntner Gebietskrankenkasse nachzuweisen.
- 5.6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 5.7. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.8. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1. Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2. Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.3. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- detaillierte Auflistung der Kosten;
 - anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.4. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 6.5. Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
 - über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
 - der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
 - der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;

- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
 - m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
 - n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - o) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
 - p) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.
- 7.2. Tritt einer der oben (0) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 7.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

- 11.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idGF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
 - b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

- 11.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

13. Allgemeine Bestimmungen:

- 13.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
13.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

06) Energiegemeinschaft Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzungsschritte zur Gründung der Energiegemeinschaft Gmünd

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Gründung der erforderlichen Rechtsperson auf Basis des Vorschlages der Confida, St. Veit samt Festlegung des externen Partners
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH als Netzbetreiber zum Betrieb der Energiegemeinschaft Gmünd
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH samt Vollmachterteilung
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstleistungsvertrag mit der Kelag für den Betrieb, die Visualisierung und die Durchführung von Verrechnungsdienstleistungen einschließlich der erforderlichen Datenschutzvereinbarung

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Gründung der erforderlichen Rechtsperson auf Basis des Vorschlages der Confida, St. Veit samt Festlegung des externen Partners**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass seitens der Gemeinde für die Gründungsphase der Energiegemeinschaft folgende Fragestellungen grundsätzlich abzuklären sind:

Welche Rechtsperson wird für die Energiegemeinschaft gewählt?
Wie wird der Strom über die Energiegemeinschaft verkauft?

Die auch mögliche Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erscheint aufgrund der dabei anfallenden Kosten grundsätzlich nicht als sinnvoll.

Zum Vergleich Verein und KG liegen zwei Schriftstücke der Confida vor, welche den Mandataren im Rahmen des digitalen Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden.

Herr Finanzverwalter Truskaller erläutert die durch das Büro Confida erarbeiteten Vor- und Nachteile der möglichen Rechtspersonen Verein oder Kommanditgesellschaft.

Variante Verein:

Vorteile:

- *relativ einfache Gründung (Erstellung von Statuten - kein Notariatsakt erforderlich),*
- *geringe Gründungskosten (kein Mindestkapital),*
- *leichter Ein- und Austritt von einzelnen Mitgliedern,*

- die Funktionen der Vereinsorgane sind allgemein bekannt,
- Vereine sind per Definition an ideellen Werten orientiert,
- geringer administrativer und kostenseitiger Aufwand.

Nachteile:

- der Eintritt einzelner Mitglieder kann schwer verhindert werden,
- geringe Möglichkeit das Stimmrecht zu gestalten (einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung),
- eine Gewinnausschüttung ist ausgeschlossen,
- für das Leitungsorgan (Vereinsvorstand) werden mindestens 5 Personen benötigt.

Da der Verein mindestens zwei Personen benötigt, können diese im Falle der Stadtgemeinde Gmünd entweder durch die Stadtgemeinde und den Schulgemeindeverband repräsentiert werden, es kann aber auch die Stadtgemeinde gemeinsam mit dem Bürgermeister oder einem Gemeindevorstand oder Gemeinderat eine Energiegemeinschaft gründen. Trotzdem wird der Ausschluss einzelner Mitglieder, die im Verein mitwirken wollen, in Zukunft nur sehr schwer möglich sein.

Die **Beschlussfassung in einem Verein** ergibt sich durch die Mitgliederversammlung. Körperschaften öffentlichen Rechts, wie z. B. eine Gemeinde, werden in der Mitgliederversammlung durch den Bürgermeister vertreten, der als Vertretungsorgan der Gemeinde eine gültige Stimme abgibt. Intern holt sich der Bürgermeister die Zustimmung über den Gemeindevorstand und den Gemeinderat.

Da im Rahmen des Vereinsgesetzes eine einfache Mehrheit für die Abstimmung notwendig ist, ist die Stadtgemeinde Gmünd bei sämtlichen Beschlüssen immer von der Zustimmung des zweiten Vereinsmitgliedes abhängig.

Die Kosten für die laufende Buchhaltung und die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beläuft sich in dieser Variante auf rund EUR 800,00.

Variante Kommanditgesellschaft:

Vorteile:

- relativ einfache Gründung (Erstellung eines Gesellschaftsvertrages – notarielle Beglaubigung der Unterschriften, aber kein Notariatsakt),
- nur zwei Personen für die Gründung erforderlich,
- eingeschränkte Haftung des Kommanditisten,
- alleinige Geschäftsführung durch den Komplementär im Rahmen von gewöhnlichen Geschäften – der Kommanditist kann von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden,
- die Gesellschaft wird nach außen durch den Komplementär vertreten,
- Bestellung eines einzigen Geschäftsführers,
- die Gewinnverteilung und Entnahmeregulierung kann im Gesellschaftsvertrag frei geregelt werden,
- ein bestimmtes Mindestkapital ist nicht vorgesehen.

Nachteile:

- unbeschränkte und persönliche Haftung des Komplementärs,
- Eintragung im Firmenbuch erforderlich.

Die Gesellschafterstruktur einer gemeindeeigenen KG ergibt sich durch den Eintritt der Gemeinde als Komplementär und der Aufnahme der Gemeindevorstände als Kommanditisten. Wird im Rahmen einer Energiegemeinschaft noch eine weitere Rechtsperson mit aufgenommen, kann diese zusätzlich oder alternativ die Funktion eines Kommanditisten übernehmen.

In einer KG ist für die Durchführung von Grundlagengeschäften (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Aufnahme neuer Gesellschafter, Wahl des Abschlussprüfers, Bestellung/Bindung/Abberufung von Liquidatoren, Auflösung der Gesellschaft u. a.) sowie von außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen (Einrichtung von Zweigniederlassungen, Aufnahme/Kündigung stiller Gesellschafter, Bau auf Gesellschaftsgrundstücken u. a.) ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich. Im Gesellschaftsvertrag können weitere Tatbestände festgelegt werden, die eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen.

Für die **Beschlussfassung in einer KG** ist keine besondere Form vorgeschrieben. Somit sind auch telefonisch oder schriftlich gefasste Einigungen ausreichend. Ebenso ist eine stillschweigende

Beschlussfassung durch tatsächliche Übung möglich. Im Gesellschaftsvertrag der KG kann die Beschlussfassung hiervon abweichend geregelt werden. So kann z. B. die Einberufung einer Gesellschafterversammlung für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben werden.

Grundsätzlich sind alle Gesellschafter – auch die Kommanditisten – zur Stimmabgabe berechtigt und verpflichtet. Eine Stimmenthaltung zählt als abgegebene Stimme. Die Abstimmung hat persönlich zu erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person (auch einen Nicht-Gesellschafter) ist nur durch Gesellschaftsvertrag oder durch Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

Die erforderlichen Mehrheiten für einen Gesellschafterbeschluss werden i.d.R. im Gesellschaftsvertrag der KG geregelt. Es können grundsätzlich alle Arten der Mehrheit festgelegt werden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen zu erforderlichen Mehrheiten, so müssen die Gesellschafterbeschlüsse einstimmig gefasst werden.

Regelt der Gesellschaftsvertrag eine Mehrheit, die auf der Mehrheit der Stimmen basiert, so berechnet sich die Stimmenmehrheit nach der Zahl der Gesellschafter. Meist ist im Gesellschaftsvertrag eine Mehrheit, die sich nach Kapitalanteilen berechnet, festgelegt.

Der Möglichkeit, statt einer einstimmigen Beschlussfassung eine Mehrheitsbeschlussfassung im Gesellschaftsvertrag festzulegen, sind zum Schutz der Gesellschafter Grenzen gesetzt. So darf durch einen Mehrheitsbescheid z. B. kein Eingriff in den Kernbereich der Gesellschafterposition oder keine sittenwidrige Abhängigkeit eines einzelnen Gesellschafters von der Mehrheit erfolgen.

In dieser Gesellschaftsform übernimmt die Stadtgemeinde Gmünd die Rolle des Komplementärs und damit gleichzeitig auch die Aufgabe des Geschäftsführers. Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister, der wieder als Vertreter der Gemeinde auftritt und hier die Willensbildung des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates ausdrückt.

Die Kosten für die laufende Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses samt Einreichung aller Steuererklärungen belaufen sich in dieser Variante auf rund EUR 1.500,00. Für die Errichtungskosten kann mit einem Betrag von rund EUR 3.000,00 inklusive Vertragserstellung und Notar gerechnet werden.

Ausgehend von den Vorberatungen im Stadtrat wurde von der Confida noch eine ergänzende Stellungnahme zum Thema KG übermittelt:

1. Wie viele Gesellschafter braucht eine KG?

Eine KG benötigt mindestens zwei Gesellschafter – einen Komplementär (Vollhafter) und einen Kommanditisten (Teilhafter). Dies müssen zwei verschiedene juristische oder natürliche Personen sein. Tritt die Stadtgemeinde Gmünd als Komplementär auf, so kann als Teilhafter entweder eine natürliche Person in Form des Bürgermeisters oder eines Gemeindevorstandes fungieren oder es kann auch der Schulgemeindeverband als Kommanditist auftreten.

2. Welche Einlage ist in einer KG erforderlich?

Bei der Gründung einer KG ist kein Mindestkapital vorgesehen. Das Anfangskapital kann durch die Gesellschafter frei gewählt werden. Das eingezahlte Kapital kann für laufende Ausgaben verwendet werden. Es ist daher sinnvoll, die Höhe des Anfangskapitals in Höhe der Gründungskosten festzusetzen. Die Einzahlung eines Kapitals in Höhe von EUR 5.000 ist im vorliegenden Fall sicherlich ausreichend.

3. Wie wird die Einlage zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt?

Die Aufteilung der Einlage zwischen Komplementär und Kommanditist kann frei vereinbart werden. Die Höhe der Einlage stellt jedoch den Anteil an einem zu erzielenden Gewinn dar. Daher wäre es sinnvoll die Aufteilung der Einlage bei einem Kapital in Höhe von EUR 5.000 wie folgt vorzunehmen: Stadtgemeinde Gmünd EUR 4.900, Schulgemeindeverband EUR 100.

4. Welche Rechte hat der Kommanditist?

Die Rechte des Kommanditisten beschränken sich, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, auf die Überprüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses, die Einsicht in die Bücher und Papiere, also sämtliche Geschäftsunterlagen der Gesellschaft. Dabei müssen sich die gewünschten Unterlagen jedoch immer auf Angelegenheiten der Gesellschaft, also der KG, beziehen. Für gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind allein die Komplementäre, und zwar jeder für sich allein, berufen. Die Kommanditisten sind von der gewöhnlichen Geschäftsführung ausgeschlossen (sie haben weder ein Stimmrecht noch ein Widerspruchsrecht bei Entscheidungen zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb). Ihnen steht bei gewöhnlichen Geschäften somit kein Mitsprache- bzw. Widerspruchsrecht zu.

Vertragliche Änderungen sind hier aber zulässig und es kann z.B. ausschließlich dem Kommanditisten die Geschäftsführungsbefugnis oder ein Weisungsrecht gegenüber den Komplementären eingeräumt werden.

Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen aber der Zustimmung aller Gesellschafter und somit auch der Kommanditisten. Im Gesellschaftsvertrag kann das Zustimmungserfordernis geändert werden. Beschränkungen im Innenverhältnis sind Dritten gegenüber unwirksam. Das bedeutet, hat z.B. der Komplementär bei einem außergewöhnlichen Geschäft die Zustimmung des Kommanditisten nicht eingeholt, so ist dennoch das Geschäft nach außen mit dem Dritten wirksam.

5. Wer setzt den Preis für die Stromverrechnung fest?

Da die laufende Preisfestsetzung sicherlich zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehört, kann diese ausschließlich durch den geschäftsführenden Komplementär erfolgen. Es kann aber im Gesellschaftsvertrag noch einmal ausdrücklich festgehalten werden, welche Geschäfte nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören und ein Zustimmungsrecht des Kommanditisten erfordern.

6. Welchen Vorteil hat eine KG gegenüber einem Verein?

Der Vorteil einer KG liegt in der beschränkten Anzahl an Teilnehmern. Im Gegensatz zu einer KG kann bei einem Verein die Mitgliederzahl nur schwer beschränkt werden, der Ein- und Austritt ist relativ einfach und jedes Mitglied hat eine Stimme, d. h. die Stadtgemeinde Gmünd hätte in diesem Fall nur eine Stimme ebenso wie der Schulgemeindevorstand. Die Form des Vereins ist dann zu empfehlen, wenn auch Haushalte in die Energiegemeinschaft mit aufgenommen werden sollten. In diesem Fall können Haushalte relativ leicht ein- und austreten. Die KG könnte bei einer eventuellen zukünftigen Erweiterung als Vereinsmitglied und damit als Energielieferant auftreten und damit weiterhin den Lieferpreis bestimmen und auch Beschlüsse innerhalb der KG immer noch selbst fassen.

7. Die Haftung der einzelnen Teilnehmer an der Energiegemeinschaft

Bei der Gesellschaftsform der KG haftet der Komplementär immer voll, d.h. für alle Schulden der Gesellschaft, während der Kommanditist nur mit seiner Einlage haftet. Dies bedeutet, dass die Stadtgemeinde Gmünd voll haftet, während die Haftung des Schulgemeindevorstandes oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person auf die Einlage beschränkt ist.

Im Falle einer Vereinsstruktur haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vermögen für die Vereinsschulden. Eine Haftung der Vereinsorgane bzw. der Vereinsmitglieder kann immer dann eintreten, wenn sie ihre gesetzlichen und statuarischen Pflichten verletzen und die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes außer Acht gelassen wird.

8. Wie kommen Beschlüsse des Komplementärs zustande?

Die Gemeinde als Komplementär fasst ihre Beschlüsse entsprechend der K-AGO, d.h. Beschlüsse werden im Gemeindevorstand/Stadtrat und danach im Gemeinderat beschlossen. Die gefassten Beschlüsse werden vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde in der KG kundgetan bzw. umgesetzt.

Hinsichtlich der Art und Weise der Abwicklung des Stromverkaufes bestehen zwei Möglichkeiten: Vermietung der Stromerzeugungsanlagen an die Energiegemeinschaft mit einer fixen jährlichen Miete oder Verkauf des erzeugten Stromes durch die Gemeinde an die Energiegemeinschaft.

Neben den Erläuterungen der Confida gibt es auch eine Darstellung der Kelag über die Szenarien des Stromverkaufes mit dem notwendigen externen Partner (Schulgemeindevorband – Mittelschule Gmünd). Dieser zeigt auch das Potential der Energiegemeinschaft bei der Nutzung des selbst erzeugten Stromes für Gmünd und wurde den Mandataren auch über den digitalen Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Energiegemeinschaft in Form einer KG zu gründen. Als externer Partner wird der Schulgemeindevorband Spittal mit der Mittelschule Gmünd vorgeschlagen. Die Vermarktung des Stromes soll durch den Verkauf des Stromes von der Gemeinde an die Energiegemeinschaft erfolgen.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, die Gründung der Energiegemeinschaft Gmünd auf Basis der vorliegenden Unterlagen in Form einer Kommanditgesellschaft zu beschließen, wobei die Stadtgemeinde Gmünd als Kommanditist und der Schulgemeindevorband Spittal/Drau mit der Mittelschule Gmünd als Komplementär auftreten soll. Die Einlage mit einem Kapital in Höhe von € 5.000 soll mit € 4.900,- durch die Stadtgemeinde Gmünd und € 100,- durch den Schulgemeindevorband aufgebracht werden. Der Stromverkauf ist so abzuwickeln, dass die Stadtgemeinde Gmünd den erzeugten Strom an die Energiegemeinschaft verkauft und diese den Strom dann weiter an die

Abnehmer veräußert. Für die Kommanditgesellschaft ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages in Zusammenarbeit mit der Kelag und der Confida auszuarbeiten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Gründung der Energiegemeinschaft Gmünd auf Basis der vorliegenden Unterlagen in Form einer Kommanditgesellschaft, wobei die Stadtgemeinde Gmünd als Kommanditist und der Schulgemeindevorband Spittal/Drau mit der Mittelschule Gmünd als Komplementär auftreten soll. Die Einlage mit einem Kapital in Höhe von € 5.000 soll mit € 4.900,-- durch die Stadtgemeinde Gmünd und € 100,-- durch den Schulgemeindevorband aufgebracht werden. Der Stromverkauf ist so abzuwickeln, dass die Stadtgemeinde Gmünd den erzeugten Strom an die Energiegemeinschaft verkauft und diese den Strom dann weiter an die Abnehmer veräußert. Für die Kommanditgesellschaft ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages in Zusammenarbeit mit der Kelag und der Confida auszuarbeiten.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH als Netzbetreiber zum Betrieb der Energiegemeinschaft Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Betrieb der EEG mit dem Netzbetreiber – in unserem Fall die KNG – eine österreichweit standardisierte Vereinbarung abzuschließen ist. Dazu wurde von der Kelag eine Mustervereinbarung übermittelt.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die vorliegende Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH zu beschließen.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, den Abschluss der Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH als Netzbetreiber zum Betrieb der Energiegemeinschaft Gmünd auf Basis der vorliegenden Mustervereinbarung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Abschluss der Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH als Netzbetreiber zum Betrieb der Energiegemeinschaft Gmünd auf Basis der vorliegenden Mustervereinbarung.

c) Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH samt Vollmachterteilung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass neben der Registrierung über eutilities.at und der Aktivierung des Kontos ein Vertrag mit der EDA samt Vollmachterteilung abzuschließen ist.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.12.2024 empfohlen, den Vertrag mit der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH samt Vollmachterteilung zu beschließen.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag den Vertrag mit der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH samt Vollmachterteilung gemäß dem vorliegenden Plattformvertrag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Vertrag mit der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH samt Vollmachterteilung gemäß dem vorliegenden Plattformvertrag.

d) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstleistungsvertrag mit der Kelag für den Betrieb, die Visualisierung und die Durchführung von Verrechnungsdienstleistungen einschließlich der erforderlichen Datenschutzvereinbarung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die laufende Umsetzung dann noch den Dienstleistungsvertrag mit der Kelag gibt. Dieser ist auch bereits Bestand des Förderprojektes mit der KPC.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, den Dienstleistungsvertrag mit der Kelag sowie die erforderliche Datenschutzvereinbarung zu beschließen.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstleistungsvertrag sowie die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach DSGVO mit der Kelag zu beschließen. Weiters wird die Registrierung bei eutilities beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Dienstleistungsvertrag sowie die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach DSGVO mit der Kelag zu beschließen. Weiters wird die Registrierung bei eutilities beschlossen.

07) Baulandmodell Grünleiten;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die finale Herstellung der Straßenflächen im Bereich der Baustufe 6 einschließlich der Finanzierung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis des Grundsatzbeschlusses im Gemeinderat nach einer örtlichen Begehung mit den Anrainern die Fertigstellung der Straßenfläche im Bereich der Baustufe 6 ausgeschrieben wurde.

Nach einer entsprechenden Nachverhandlungsrunde liegen nunmehr folgende Preise exkl. MwSt. vor:

Fa. STRABAG (Pauschalangebot)	€ 94.000,--
Fa. Swietelsky (Alternativangebot Asphaltgüte)	€ 98.848,39
Fa. Gigler (2 % Nachlass)	€ 116.352,12
Fa. Felbermayr (3 % Nachlass)	€ 126.594,98

Die Finanzierung ist über Grundverkäufe vorgesehen und soll das Projekt im Frühjahr 2025 umgesetzt werden.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Fertigstellungsarbeiten für die Straßenbereiche der Baustufe 6 auf Basis der durchgeführten Ausschreibung an die Firma STRABAG AG als Bestbieter zu vergeben. Die Umsetzung soll im Frühjahr 2025 erfolgen wobei die finanzielle Bedeckung durch Grundverkäufe aus dem Baulandmodell sichergestellt wird.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die Fertigstellungsarbeiten für die Straßenbereiche der Baustufe 6 auf Basis der durchgeführten Ausschreibung an die Firma STRABAG AG als Bestbieter mit einer Pauschalsumme von € 94.000,-- exkl. MwSt. zu vergeben. Die Umsetzung soll im Frühjahr 2025 erfolgen wobei die finanzielle Bedeckung durch Grundverkäufe aus dem Baulandmodell sichergestellt wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Fertigstellungsarbeiten für die Straßenbereiche der Baustufe 6 auf Basis der durchgeführten Ausschreibung an die Firma STRABAG AG als Bestbieter mit einer Pauschalsumme

von € 94.000,-- exkl. Mwst. zu vergeben. Die Umsetzung soll im Frühjahr 2025 erfolgen wobei die finanzielle Bedeckung durch Grundverkäufe aus dem Baulandmodell sichergestellt wird.

08) Rathaus Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung und Erneuerung von Beleuchtungskörpern in Räumlichkeiten des Stadtamtes Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Rathaus in den Büros die Beleuchtungen auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen sind. Dies betrifft die Büros Amtsleitung, Finanzverwaltung und Standesamt sowie das Fremdenverkehrsbüro. Die Maßnahmen sind über die KEM heuer noch förderfähig und wurde daher kurzfristig ein Angebot der Firma Elektro Pirker eingeholt und auch bereits ein Förderantrag abgegeben.

Die Kosten für alle betroffenen Büros belaufen sich auf € 6.606,42 inkl. Mwst..

Die Finanzierung kann durch Mittel aus der KEM (€ 3.000,--), der KPC, der KIP-Mittel sowie – wenn erforderlich – der freien BZ-Mittel für Energiemaßnahmen sichergestellt werden.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Modernisierung der Beleuchtung in Büros des Rathauses Gmünd in Zusammenarbeit mit der Firma Elektro Pirker zu beschließen. Die Finanzierung wird über Mittel aus der KEM, der KPC, den KIP-Mittel sowie – wenn erforderlich – über die vorhandenen BZ-Mittel für Energiemaßnahmen sichergestellt.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, die Modernisierung der Beleuchtung in Büros des Rathauses Gmünd in Zusammenarbeit mit der Firma Elektro Pirker zu beschließen. Die Kosten belaufen sich auf € 6.606,42 inkl. Mwst. Die Finanzierung wird über Mittel aus der KEM, der KPC, den KIP-Mittel sowie – wenn erforderlich – über die vorhandenen BZ-Mittel für Energiemaßnahmen sichergestellt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Modernisierung der Beleuchtung in Büros des Rathauses Gmünd in Zusammenarbeit mit der Firma Elektro Pirker. Die Kosten belaufen sich auf € 6.606,42 inkl. Mwst. Die Finanzierung wird über Mittel aus der KEM, der KPC, den KIP-Mittel sowie – wenn erforderlich – über die vorhandenen BZ-Mittel für Energiemaßnahmen sichergestellt.

09) Aufschließungsmaßnahmen Projekt „Eurospar Gmünd“;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Herstellung der Wasser- und Kanalanschlüsse
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Sondernutzungsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung für die Herstellung der Wasser- und Kanalanschlüsse

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Herstellung der Wasser- und Kanalanschlüsse

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Aufschließung des Eurospar-Areals der Planungsauftrag bereits an das Büro CCE vergeben. Im Zuge des Baustarts wurde bereits der Wasseranschluss fix hergestellt wurde, da sich die Hauptwasserleitung direkt an der Grundgrenze befindet.

Mit der Ausführung der Arbeiten wurde die vor Ort tätige Baufirma NPG-bau beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf € 2.520,64 zuzüglich des von der Gemeinde beigestellten Materials (Rohre und Schieber).

Weiters sollte darüber beraten werden, dass die Herstellung der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse mit der erforderlichen Querung der Landesstraße im Zuge der Arbeiten an der Straße ausgeführt werden sollen und dort mit der von der Firma Spar beauftragten Firma ein entsprechender Umsetzungspreis ausgehandelt werden soll.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Vergabe des Wasseranschlusses an die Firma NPG-bau Gmünd zu beschließen. Weiters soll festgelegt werden, dass die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro CCE im Zuge der

Herstellung des Landesstraßen- und Kreuzungsbereiches durch die Spar AG umgesetzt wird und auch für diesen Teilbereich die Arbeiten mit der seitens der Firma Spar beauftragten Firma umgesetzt werden sollen.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die Vergabe des Wasseranschlusses an die Firma NPG-bau Gmünd zu beschließen. Weiters wird festgelegt, dass die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro CCE im Zuge der Herstellung des Landesstraßen- und Kreuzungsbereiches durch die Spar AG umgesetzt wird und auch für diesen Teilbereich die Arbeiten mit der seitens der Firma Spar beauftragten Firma umgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Vergabe des Wasseranschlusses an die Firma NPG-bau Gmünd. Weiters wird festgelegt, dass die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro CCE im Zuge der Herstellung des Landesstraßen- und Kreuzungsbereiches durch die Spar AG umgesetzt wird und auch für diesen Teilbereich die Arbeiten mit der seitens der Firma Spar beauftragten Firma umgesetzt werden.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Sondernutzungsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung für die Herstellung der Wasser- und Kanalanschlüsse

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Herstellung der Anschlüsse die Benützung des Landesstraßengrundes erforderlich ist. Dafür wird – wie schon bei vielen anderen Projekten – eine Sondernutzungsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen sein. Der Stadt- und Gemeinderat sollte bereits vorab den Abschluss dieser Vereinbarung beschließen, damit die Ausführung der Arbeiten (Schmutz- und Regenwasserkanal) im Frühjahr 2025 nicht aus formalen Gründen verzögert wird.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die abzuschließende Sondernutzungsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung für die Herstellung der Infrastruktur (Wasser und Abwasser) grundsätzlich zu beschließen.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die abzuschließende Sondernutzungsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung für die Herstellung der Infrastruktur (Wasser und Abwasser) beim Projekt Eurospar Gmünd grundsätzlich zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt grundsätzlich die abzuschließende Sondernutzungsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung für die Herstellung der Infrastruktur (Wasser und Abwasser) beim Projekt Eurospar Gmünd.

10) ÖPNV Lieser-Maltatal;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Standort des Busterminals in der Stadtgemeinde Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es eine Besichtigung bzw. Besprechung der möglichen Standortes für den Busterminal Gmünd gab.

Als Varianten waren dabei im Gespräch:

- Ausbau des Hauptplatzes;
- Spar-Areal in der Unteren Vorstadt;
- Ehemalige Mobil-Tankstelle an der B99;
- Längsstreifen am „Xanadu-Parkplatz“;

Die Besprechungen und Besichtigungen (Gemeinde, Busunternehmen, Verkehrsverbund, Kärnten Bus und Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung) haben ergeben, dass der Bereich des „Xanadu-Parkplatzes“ der optimale Standort wäre.

Vorteile gegenüber den anderen Varianten:

Kürzeste fußläufiger Verbindung zum Hauptplatz (außer Hauptplatz selbst);

Gute vorhandene Länge des Areals entlang der Katschberg Straße B99;

Keine Querung von Hauptstraßen für das Erreichen des Hauptplatzes;

Die zu erwartenden Adaptierungskosten sind am geringsten;

Es wurde vereinbart, dass das Büro Ing. Gerhard Leder eine Machbarkeitsstudie bis zur Sitzung des Gemeinderates vorlegt. Die Kosten der Planung werden durch den Verkehrsverbund übernommen.

In der Zwischenzeit wurde von Herrn Gerhard Leder ein erster Entwurf über die mögliche Gestaltung übermittelt. Dieser wurde an die beiden beteiligten Vertreter der Abteilung 7 (Mag. Zenkl und DI. Putzl) mit dem Ersuchen um Stellungnahme weitergeleitet. Von beiden liegen schon Kommentare mit Optimierungsvorschlägen vor allem Hinsichtlich Platzbedarf und Fußgängeranbindung vor.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, aufgrund des Ergebnisses der Begehung den Standort für den Busterminal im Bereich des „Xanaduparkplatzes“ zu beschließen. Die Detailplanung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit Herrn Ing. Gerhard Leder sowie dem Verkehrsverbund.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag als Standort für den Busterminal Gmünd grundsätzlich die Variante im Bereich des „Xanadu-Parkplatzes“ zu beschließen. Die Detailgestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit Herrn Ing. Gerhard Leder, der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung, dem Verkehrsverbund, dem betroffenen Busunternehmen und der Gemeinde. Die Kosten für die Planung werden durch den Verkehrsverbund übernommen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt als Standort für den Busterminal Gmünd grundsätzlich die Variante im Bereich des „Xanadu-Parkplatzes“. Die Detailgestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit Herrn Ing. Gerhard Leder, der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung, dem Verkehrsverbund, dem betroffenen Busunternehmen und der Gemeinde. Die Kosten für die Planung werden durch den Verkehrsverbund übernommen.

11) Örtliche Straßenpolizei;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer straßenpolizeilichen Übertragungsverordnung gemäß § 34 K-AGO
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der „Gemeindestraße Hauptplatz“ vor der Volksschule Gmünd

a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer straßenpolizeilichen Übertragungsverordnung gemäß § 34 K-AGO

Herr Bgm. Jury berichtet, dass seit Jahren das Problem besteht, dass bei Abspermaßnahmen bei Baustellen (Sperrung von Straßenzügen) oder auch bei der Sperrung von Parkplätzen rechtlich ordnungsgemäß jedesmal ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich wäre. Da sich dies praktisch nicht umsetzen lässt, wurde nach einer Lösung gesucht.

Diese besteht nunmehr darin, dass der Gemeinderat seine diesbezüglichen Kompetenzen mit Verordnung an den Bürgermeister überträgt.

Auf Basis des vom Land Kärnten übermittelten Verordnungsmusters wurden folgende Aufgabenbereiche für Gmünd als praktikabel und sinnvoll zur Übertragung an den Bürgermeister ermittelt:

- 1a. *die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8. (Ausnahmen von Halte- und Parkverboten – eventuell im Einzelfall sinnvoll)*

4. *die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen (Verkehrsverbote z.B. Sperre von Parkplätzen – erscheint sinnvoll)*
 - a) *Beschränkungen für das Halten und Parken,*
 - b) *ein Hupverbot,*
 - c) *ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder*
 - d) *Geschwindigkeitsbeschränkungen**erlassen werden,*
16. *die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, (wäre sehr sinnvoll)*
18. *die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer), (wäre sinnvoll)*

Alle anderen in der Musterverordnungen angeführten Teilbereiche sollten weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderates verbleiben.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Übertragungsverordnung zu beschließen und die für Gmünd wichtigen Punkte im Rahmen der laufenden straßenbehördlichen Tätigkeiten an den Bürgermeister zu übertragen.

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag die Erlassung einer straßenpolizeilichen Übertragungsverordnung gemäß § 34 K-AGO für die in den Vorberatungen vorgeschlagenen Aufgabenbereiche zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgende straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung gemäß § 34 K-AGO:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. Dezember 2024, Zahl: 690-003/2025 mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs. 7 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8. StVO 1960
2. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen
 erlassen werden,
3. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
4. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der „Gemeindestraße Hauptplatz“ vor der Volksschule Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Rahmen der Verbesserung der Sicherheit im Bereich vor der Volksschule seitens der Polizeiinspektion Gmünd mit Schreiben vom 28.10.2024 der Vorschlag der Erlassung eines Halte- und Parkverbotes vor der Volksschule eingebracht wurde.

Halte- und Parkverbot vor der Volksschule Gmünd in Kärnten

Die Polizeiinspektion Gmünd in Kärnten regt der Verordnung eines Halte- und Parkverbotes nach § 52 Abs 13b StVO im Bereich der Volksschule Gmünd in Kärnten, Waschanger 5, Gd Gmünd in Kärnten, gemäß dem unten angeführten Lageplan, zur Gewährung der Sicherheit und Leichtigkeit für den Fahrzeug- und insbesondere Fußgängerverkehr in diesem Bereich an und begründet dies folgend:

Aufgrund der Erweiterung des Fahrplanes der Kärntner Linien wird die Volksschule Gmünd in Kärnten verstärkt von Linienbussen angefahren, sodass bereits dies teilweise zu Verkehrsstockungen und unübersichtlichen Situationen für alle Verkehrsteilnehmer führt. Dies betrifft insbesondere die Schüler der Volksschule und Neuen Mittelschule Gmünd in Kärnten. Die Problematik wird dadurch verstärkt, dass Schulkinder mit Privatfahrzeugen zur Schule gebracht werden, wobei oft direkt vor der Volksschule gehalten wird um den Kindern das Aussteigen zu ermöglichen. Durch diese, wenn auch kurze Zeit, kommt es zu Verkehrsstockungen und zu den angeführten unübersichtlichen Verkehrssituationen. Dies kann nur durch die Verordnung des angeführten Halte- und Parkverbotes verhindert werden, wobei auch die Exekution dieser Verordnung durch die Polizei leicht möglich wäre.

Erweiterung der Bushaltestelle im Bereich der Volksschule Gmünd in Kärnten:

Da mit der derzeitigen Bushaltestelle nicht das Auslangen gefunden wird, wird weiters angeregt, dass die Linienbusse, die nicht die Bushaltestelle anfahren können, ab dem Haus Waschanger 11 entlang des Fahrbahnrandes halten und dort die Fahrgäste aus- bzw einsteigen lassen. Die vorhandenen Zufahrten zu den Garagen sollen dabei jedoch nicht behindert werden. Insbesondere die Volksschulkinder würden vom Bus direkt auf den Gehsteig gelangen und könnten die Schule, ohne die Fahrbahn zu überqueren, erreichen.

Zusammenfassung:

Durch das Halte- und Parkverbot vor der Schule und der erweiterten Bushaltestelle nach der vorhandenen Bushaltestelle in Richtung Hauptplatz wäre die Übersichtlichkeit für alle Verkehrsteilnehmer sowohl vor der Schule als auch im Bereich des Zebrastreifens gegeben. Kinder die mit Privat-PKWs zur Schule gebracht werden, könnten im Bereich der Parkplätze „Porschepark“ aussteigen und über den vorhandenen Schutzweg sicher zur Schule gelangen.



Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, das von der Polizei Gmünd beantragte Halte- und Parkverbot im Bereich vor der Volksschule Gmünd auf der „Gemeindestraße Hauptplatz“ zu beschließen.

Frau GR. Ebner stellt den Antrag, das Halte- und Parkverbot vor der Volksschule Gmünd entsprechend dem Antrag der Polizeiinspektion Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

einstimmig

zu und beschließt das Halte- und Parkverbot vor der Volksschule Gmünd entsprechend dem Antrag der Polizeiinspektion Gmünd.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. Dezember 2024, Zahl: 612-004/2025 mit welcher für die Gemeindestraße „Hauptplatz“ im Bereich vor der Volksschule Gmünd, 9853 Gmünd, Waschanger 5, ein „Halte- und Parkverbot“ verfügt wird.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. 43/2024, in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 51, 52, 54 Abs. 5 lit. j), 89a und 94 d Zif. 4 STVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeindestraße „Hauptplatz“ – Grundstück Nr. 742/6 K.G. Gmünd wird für den Bereich vor der Volksschule Gmünd wie in der Anlage 1 zu dieser Verordnung gelb dargestellt, ein „Halte – und Parkverbot“ verordnet.

§ 2

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 („Halten und Parken verboten“) mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 sind ordnungsgemäß anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziff. 13b bzw. § 54 der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der STVO bestraft.

Erstellt am: 14.01.2025 von:

Maßstab: 1:500



12) Nockregion – Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufbringung der Eigenmittel für die Projekte der Nockregion in den Jahren 2025 und 2026
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt „Rehkitzrettung Nockregion“ mit Aufbringung der dafür erforderlichen Eigenmittel
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einem Gemeinnützigem Beschäftigungsprojekt für das Jahr 2025 mit Aufbringung der Eigenmittel

a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufbringung der Eigenmittel für die Projekte der Nockregion in den Jahren 2025 und 2026

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Jahre 2025 und 2026 folgende Projekte bestehen, bei denen Eigenmittel sicherzustellen sind:

Stadtgemeinde Gmünd - Eigenmittel Projekte Nockregion

	2025	2026
LAG Nockregion-Oberkärnten		
Regionseuro Leader (Büro LAG Nockregion)	4 579,20 €	4 579,20 €
RV Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge		
Fit fürs Leben	5 194,00 €	5 323,85 €
KEM Lieser- u. Maltatal	6 294,25 €	6 608,96 €
KLAR! Nockregion	1 771,00 €	1 771,00 €
Lebens- und Arbeitsregion	1 000,00 €	1 000,00 €
Veranstaltungskalender www.nockregion-ok.at	215,00 €	220,00 €
Summe	19 053,45 €	19 503,01 €

Neu ist das Projekt „Lebens- und Arbeitsregion“. Für dieses muss ein konkreter Beschluss gefasst werden. Seitens der Nockregion wurde dazu folgendes übermittelt:

„Einige von Ihnen haben die Teilnahme am Projekt „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“ und damit die Mitgestaltung auf Basis der Gemeinde-Kriterien bereits beschlossen (lt. Sitzungsvortrag) – vielen Dank dafür! Die Evaluierung der Kriterien hat ebenso bereits in den meisten Gemeinden stattgefunden.“

*Da das LEADER-Projekt „Perspektivenwechsel II“, welches die Entwicklung und Finanzierung des bisherigen Positionierungsprozesses ermöglicht hat, mit 31.12.2024 endet, hat die Vollversammlung des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge am 18.11.2024 die Trägerschaft für das Nachfolgeprojekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“ mit einer Laufzeit von 3 Jahren beschlossen. In der letzten PEG-Sitzung wurde das LEADER-Projekt mit einer Förderung von 80 % genehmigt. Ein Teil der Eigenmittel kann über die Rücklagen des Regionalverbandes finanziert werden – der restliche Eigenmittelanteil ist bitte über die teilnehmenden Gemeinden aufzubringen: **Pro Gemeinde beträgt der Eigenmittelanteil € 1.000,- pro Jahr (insgesamt max. € 3.000,-)**. Bei der Aussendung der Budgetlisten an die Gemeinden wurde die Kostenposition von Fr. Ines Kühn bereits mitberücksichtigt.*

Falls Sie für die Aufbringung der Eigenmittel in Ihrer Gemeinde einen Beschluss benötigen, finden Sie anbei eine Vorlage dafür.

Wurde die Projektteilnahme (lt. Sitzungsvortrag) noch nicht beschlossen, bitte ich darum, dies direkt mit zu beschließen, um die Mitgestaltung anhand der Gemeinde-Kriterien (=Charta) zu gewährleisten.“

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Projekte samt Aufbringung der Eigenmittel für die Jahre 2025 und 2026 zu beschließen.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die Aufbringung der Eigenmittel für die übermittelten Projekte der Nockregion gemäß übermittelter Aufstellung zu beschließen. Gleichzeitig soll der erforderliche Beschluss für das neue Projekt „Perspektivenwechsel II“ gefasst werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt folgende Eigenmittelaufbringung der Stadtgemeinde Gmünd für Projekte der Nockregion:

Stadtgemeinde Gmünd - Eigenmittel Projekte Nockregion

	2025	2026
LAG Nockregion-Oberkärnten		
Regionseuro Leader (Büro LAG Nockregion)	4 579,20 €	4 579,20 €
RV Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge		
Fit fürs Leben	5 194,00 €	5 323,85 €
KEM Lieser- u. Maltatal	6 294,25 €	6 608,96 €
KLAR! Nockregion	1 771,00 €	1 771,00 €
Lebens- und Arbeitsregion	1 000,00 €	1 000,00 €
Veranstaltungskalender www.nockregion-ok.at	215,00 €	220,00 €
Summe	19 053,45 €	19 503,01 €

Weiters wird die Teilnahme sowie die Aufbringung der Eigenmittel der Stadtgemeinde Gmünd **für das LEADER-Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“ des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge mit folgenden Rahmenbedingungen beschlossen:**

Projektname: Nockregion gestalten – Potenziale entfalten
 Projektlaufzeit: 01.01.2025 – 31.12.2027
 Projektträger: Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge
 Kosten/Eigenmittel: € 1.000,- pro Jahr (insgesamt max. € 3.000,-)

Mit dem Ziel, die Attraktivität der Nockregion sowie die Fach- und Arbeitskräfte langfristig zu sichern, hat der Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge im Rahmen des LEADER-Projektes „Perspektivenwechsel II“ in den letzten zwei Jahren einen Prozess zur Positionierung der Nockregion gestartet: **Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion.** Durch Bürger:innenbefragungen, Benchmarks, Workshops und Interviews wurde geprüft, ob und wie dieses Ziel erreicht werden kann. Es wurde ein Konzept für die Umsetzung der Positionierung samt Maßnahmen erarbeitet. Das LEADER-Projekt „Perspektivenwechsel II“ endet mit 31.12.2024. Die Finanzierung des Projektes erfolgte aus den Rücklagen des Regionalverbandes.

Um den Entwicklungsprozess „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“ weiter voranzutreiben, wurde am 18.11.2024 in der Vollversammlung des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge die Projektträgerschaft für das LEADER-Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“, mit einer Gesamtsumme von € 300.000,- beschlossen (Laufzeit 3

Jahre). Das Projekt wurde in der PEG-Sitzung vom 21.11.2024 mit einer Förderung in der Höhe von 80 % genehmigt. Ein Teil der Eigenmittel wird wieder über die Rücklagen des Regionalverbandes finanziert, der andere Teil über die **Eigenmittel aller teilnehmenden Gemeinden**.

Inhalte und Ziele des Projektes

1. Bestehende **Kooperationen** für eine integrierte Regional- und Standortentwicklung weiter ausbauen und **Synergien** nutzen (*Gemeinden – Wirtschaft, Plattform f. Kooperationen, ARGE Best Employer, ...*).
2. Den **laufenden Entwicklungsprozess** „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion Österreichs“ weiter vorantreiben: Regelmäßige Evaluierungen der Gemeinden und Unternehmen (*vgl. Chartas im Anhang*), Handlungsbedarfe für ein (noch) attraktiveres Leben und Arbeiten in der Region, Maßnahmen entwickeln und umsetzen, Unterstützungsangebot für Gemeinden und Unternehmen.
3. Auf erfolgreiche Modelle aus dem Projekt „Eine Lehre – meine Zukunft“ aufbauen und **neue Unterstützungsangebote** für Mitarbeiter:innen, Lehrlinge, Führungskräfte und Unternehmer:innen in der Nockregion verankern.
4. Ein unverwechselbares **Standortprofil** für die Nockregion schaffen und dieses nach innen (*Gemeinden, Unternehmen, Partner*) und außen (*einheimische Bevölkerung, Rück- und Zuwanderer, junge Familien*) kommunizieren.
5. **Weiterführende Projekte** und Maßnahmen für einen attraktiven Lebens- und Arbeitsraum und funktionale Räume/Orte initiieren.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt „Rehkitzrettung Nockregion“ mit Aufbringung der dafür erforderlichen Eigenmittel

Herr Bgm. Jury berichtet, dass zum neuen Projekt „Rehkitzrettung Nockregion“ von Frau Sitter folgende Information übermittelt wurde:

„In unseren letzten Sitzungen des Projektauswahlgremiums und des Projektentscheidungsgremiums wurde u.a. das Projekt „Rehkitzrettung Nockregion“ genehmigt. Die Aufbringung der Eigenmittel wurden diskutiert und waren nicht klar dargestellt.

*Nach einem neuerlichen Gespräch heute darf ich folgenden Sachverhalt darstellen: das Projekt zielt auf die Installierung von 5 Rehkitzrettung – Teams ab und wirkt in allen Gemeinden der Nockregion. Durch die Finanzierung aus Leader verpflichtet sich der Projektträger **mindestens 5 Jahre** in der Region (allen Gemeinden) **unentgeltlich wirksam zu sein.***

Dazu bräuchte es einen Eigenmittelanteil pro Gemeinde von € 1.152,-- einmalig!

Das Projekt hat eine Projektsumme von € 54.850,-- für den Ankauf von Drohnen mit Wärmebildkameras für 5 Rettungsteams, die Schulung und Zertifikate für 15 Piloten, Kescher und Holzkisten usw..

Bei der beschlossenen Förderung von 60% durch Leader ergibt sich folgende Aufstellung:

<i>Projektsumme Total</i>	<i>Förderung Leader</i>	<i>Eigenmittel Total</i>
€ 54.850,--	€ 32.910,--	€ 21.940,--
		Eigenmittel Verein € 3.500,--
		Eigenmittel offen € 18.440,--

Ich ersuche um Rückmeldung, ob für Sie die Vorgangsweise machbar und die Unterstützung für die Rehkitzrettung plausibel ist.“

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd am Projekt zu beschließen.

Herr StR. Schiffer berichtet dazu, dass es sich um einen Projektvorschlag handelt. Im Rahmen des ersten Frühjahrsschnittes der Wiesen sterben viele Rehkritze qualvoll. Mit dem Projekt sollen 5 Infrarotdrohnen angekauft werden, die dann für die Befliegung der Wiesen vor den Mäharbeiten zur Verfügung stehen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Notwendigkeit von Eigenmitteln der Gemeinden bedenklich ist.

Herr StR. Schiffer sagt, dass dies ursprünglich nicht so angedacht war.

Herr StR. Schiffer stellt den Abschluss der Diskussion den Antrag, die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd am Projekt „Rehkritzrettung Nockregion“ mit der einmaligen Aufbringung von Eigenmitteln der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten in Höhe von € 1.152,00 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd am Projekt „Rehkritzrettung Nockregion“ mit der einmaligen Aufbringung von Eigenmitteln der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten in Höhe von € 1.152,00.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einem Gemeinnützigem Beschäftigungsprojekt für das Jahr 2025 mit Aufbringung der Eigenmittel

Herr Bgm. Jury berichtet, dass hinsichtlich eines Beschäftigungsprojektes für das Jahr 2025 von der Nockregion folgende Information übermittelt wurde:

„Auch für 2025 hätten wir über den Regionalverband wieder die Möglichkeit, ein Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt einzureichen.“

*Für das Projekt würden wir noch für **3 Transitmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter** von Anfang **April bis Ende Oktober** 2025 in einer Gemeinde oder gemeindenahen Einrichtung Arbeit suchen, die im Rahmen des Projektes durchgeführt werden kann.*

Dafür ist es jedoch notwendig, die Arbeiten an ein bestimmtes „Thema“ zu knüpfen. Das heißt, es ist nicht möglich, die Mitarbeiter z.B. für allgemeine Bauhofarbeiten zu verwenden. Zielgruppe werden voraussichtlich wieder Arbeitslose, die seit max. 9 Monaten arbeitslos sind, Personen mit gewissen Behinderungen, Personen über 50 und Frauen im allgemeinen (z.B. Wiedereinsteigerinnen) sein. Daher wäre es z.B. auch möglich, die MitarbeiterInnen für gewisse Projekt- bzw. Büroarbeiten zu verwenden.

Zu bedenken wäre jedoch, dass wir keine Schlüsselkraft/Vorarbeiter zur Verfügung stellen können. Demnach wäre es notwendig, dass ein/e MitarbeiterIn der Gemeinde oder gemeindenahen Organisation die Aufsicht übernehmen kann. Die TransitmitarbeiterInnen sollen dadurch eine gewisse Qualifizierung erreichen, um in Folge wieder leichter in den 1. Arbeitsmarkt wechseln zu können.

*Der Eigenmittelanteil für 3 Personen und 7 Monate beträgt insgesamt **ungefähr € 21.000,-, d.h. ca. 1.000,-/Person/Monat.***

Eine fixe Zusage des AMS sowie die Höhe der Förderung wäre erst gegen Ende Februar zu erwarten, daher ist derzeit nur eine ungefähre Kostenangabe möglich.“

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Teilnahme am Beschäftigungsprojekt unter folgenden Bedingungen zu beschließen:

Schaffung eines IKZ-Projektes – Beteiligung zumindest einer weiteren Gemeinde des Lieser- und Maltatales;

Projektumfang: Sanierung und Verbesserung der Wanderwege im Gemeindegebiet Gmünd;

Mögliche Finanzierung der Eigenmittel über die vorhandenen IKZ-Bonus-Mittel 2024 bzw. 2025;

Herr Bgm. Jury sagt, dass eine Umsetzung im Rahmen eines IKZ-Projektes mit den Nachbargemeinden zur Sanierung und Verbesserung der Wanderwege in der Region sinnvoll wäre.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag eine Teilnahme am angebotenen Beschäftigungsprojekt und folgenden Rahmenbedingungen zu beschließen:

Umsetzung im Rahmen eines IKZ-Projektes mit zumindest einer Nachbargemeinde des Lieser- und Maltatales;
 Mit dem Projekt soll die Sanierung und Verbesserung der Wanderwege in der Region umgesetzt werden;
 Die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel wäre auf Basis eines IKZ-Projektes über die Mittel des IKZ-Bonus möglich;

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt eine Teilnahme am angebotenen Beschäftigungsprojekt und folgenden Rahmenbedingungen:

- Umsetzung im Rahmen eines IKZ-Projektes mit zumindest einer Nachbargemeinde des Lieser- und Maltatales;
- Mit dem Projekt soll die Sanierung und Verbesserung der Wanderwege in der Region umgesetzt werden;
- Die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel wäre auf Basis eines IKZ-Projektes über die Mittel des IKZ-Bonus möglich;

13) Grundstücksangelegenheiten – öffentliches Gut;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des öffentlichen Gutes auf Basis des Vermessungsplanes von DI. Klampferer, GZ: 7084/24 vom 30.09.2024 in der Unteren Vorstadt
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des öffentlichen Gutes auf Basis des Vermessungsplanes von DI. Klampferer, GZ: 7142/24 vom 27.11.2024 in der Ortschaft Schloßbichl
- c) Beratung und Beschlussfassung den Sondernutzungsantrag der Familie Hans-Jörg und Johanna Leirer, Landfraß 66 für das öffentliche Grundstück Nr. 1432/1 K.G. Landfraß

a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des öffentlichen Gutes auf Basis des Vermessungsplanes von DI. Klampferer, GZ: 7084/24 vom 30.09.2024 in der Unteren Vorstadt

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der Vermessungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft Platzer in der Unteren Vorstadt auch Berichtigungen des Grenzverlaufes mit dem öffentlichen Gut durchgeführt wurden.

Der entsprechende Vermessungsplan von Herrn DI. Klampferer, GZ: 7084/24 vom 30.09.2024 wurde vom 11.11.2024 bis 25.11.2024 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist wurden keine Einwendungen eingebracht und können die Änderungen des öffentlichen Gutes daher im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, den Vermessungsplan mit der Berichtigung des öffentlichen Gutes zu beschließen.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 30.09.2024, GZ: 7084/24 einschließlich der Übernahme des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd und Widmung für den Gemeingebrauch und der Entlassung des Trennstückes 2 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und der Aufhebung des Gemeingebrauches für dieses Trennstück zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 30.09.2024, GZ: 7084/24 einschließlich der Übernahme des

Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd und Widmung für den Gemeingebrauch und der Entlassung des Trennstückes 2 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und der Aufhebung des Gemeingebrauches für dieses Trennstück.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des öffentlichen Gutes auf Basis des Vermessungsplanes von DI. Klampferer, GZ: 7142/24 vom 27.11.2024 in der Ortschaft Schloßbichl

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der Errichtung der Gehsteiganbindung Schloßbichl an die Bushaltestelle von Herrn Wirnsberger ein Grundstreifen abgetreten wurde. Dazu wurde nunmehr nach Fertigstellung des Projektes eine Vermessung durchgeführt und kann das öffentliche damit angepasst werden.

Der entsprechende Vermessungsplan ist vom 04.12.2024 bis 18.12.2024 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingebracht worden und können die Änderungen im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, den Vermessungsplan mit der Berichtigung des öffentlichen Gutes zu beschließen.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 27.11.2024, GZ: 7142/24 einschließlich der Übernahme des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd und Widmung für den Gemeingebrauch zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die vorliegende Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 27.11.2024, GZ: 7142/24 einschließlich der Übernahme des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd und Widmung für den Gemeingebrauch.

c) Beratung und Beschlussfassung den Sondernutzungsantrag der Familie Hans-Jörg und Johanna Leirer, Landfraß 66 für das öffentliche Grundstück Nr. 1432/1 K.G. Landfraß

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Familie Hans-Jörg und Johanna Leirer, Landfraß 66 mit Schreiben vom 08.12.2024 um Sondernutzung von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Gmünd für die Herstellung einer Oberflächenwasserableitung angesucht hat.

Es ist die Herstellung einer Oberflächenwasserableitung in das bestehende Gerinne vorgesehen. Dieses Gerinne befindet sich zum Teil auf dem öffentlichen Grundstück der Stadtgemeinde Gmünd – Parzelle 1432/1 K.G. Landfraß.

Von der Familie Leirer wurde auch ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der BH Spittal eingebracht. Für die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens sind jedoch die Zustimmungen aller betroffener Grundstückseigentümer erforderlich.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, der Sondernutzung zuzustimmen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, dem vorliegenden Antrag auf Sondernutzung des Grundstückes Nr. 1432/1 K.G. Landfraß für die Verbringung von Oberflächen- und Drainagewässern durch die Familie Hans-Jörg und Johanna Leirer, Landfraß 66 zuzustimmen. Für das Projekt ist eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung gilt ausschließlich für die Einleitung von Oberflächenwässern jedoch nicht für Ausleitungen aus dem Gerinne.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt dem vorliegenden Antrag auf Sondernutzung des Grundstückes Nr. 1432/1 K.G. Landfraß für die Verbringung von Oberflächen- und Drainagewässern durch die Familie Hans-Jörg und Johanna Leirer, Landfraß 66 zuzustimmen. Für das Projekt ist eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung gilt ausschließlich für die Einleitung von Oberflächenwässern jedoch nicht für Ausleitungen aus dem Gerinne.

14) Liegenschaft Untere Vorstadt 32;

Neuerliche Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise hinsichtlich des geplanten Verkaufes der Liegenschaft Untere Vorstadt 32 durch die BUWOG

Herr Bgm. Jury berichtet, dass am 31.10.2024 der Gemeinde durch das Bezirksgericht Spittel der vorgesehene Verkauf des BUWOG-Gebäudes Untere Vorstadt 32 zugestellt wurde. Ab diesem Termin hat die Gemeinde grundsätzlich 60 Tage Zeit, ihr Vorkaufsrecht in Anspruch zu nehmen. Das Gebäude wurde im Rahmen eines Baurechtsvertrages errichtet.

Da es bisher keine Lösung eines Einstieges des Landes bzw. einer Mithilfe des Landes beim Kauf der Liegenschaft gibt, muss im Gemeinderat über die weitere Vorgangsweise beraten werden.

Zu diskutieren ist, ob der vorliegende Kaufvertrag angefochten werden soll (z.B. mittels Klage?), da sich die BUWOG die im Baurechtsvertrag vorgesehene vorherige Zustimmung zum Verkauf bei der Gemeinde nicht eingeholt hat.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, über die Möglichkeit einer Bekämpfung des vorliegenden Kaufvertrages zu beraten.

Der vorgelegte Kaufvertrag (Ablauf der Frist für die Nutzung des Vorkaufsrechtes ist 30.12.2024) wurde von RA Dr. Oberlercher geprüft.

Dazu liegen vom ihm zwei Stellungnahmen vor.

Am 19.12.2024 fand beim Land Kärnten eine Besprechung mit Stefan Primosch, Reinhold Pobaschnig, Doris Burgstaller und Barbara Prosekar statt. Es wurden folgende drei Möglichkeiten diskutiert:

1. keine Maßnahme der Gemeinde
2. Ziehung des Vorkaufsrechtes
3. Bekämpfung des Kaufvertrages

Ergebnisse:

Keine Maßnahme der Gemeinde erscheint nicht empfehlenswert. Eine Ziehung des Kaufvertrages ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da eine Finanzierung des Kaufes und der folgenden notwendigen Sanierung nicht gesichert ist. Auch seitens der Landeswohnbau Kärnten wurde zum jetzigen Zeitpunkt ein Einstieg in den Kauf abgelehnt.

Es sollten daher alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden um den Kaufvertrag zumindest zu hemmen. Dabei sollte Bezug auf die Bestimmungen des Baurechtsvertrages genommen werden, sodass der mögliche Käufer alle diese Bestimmungen einzuhalten hat. Bezugnehmen auf die Stellungnahme von RA Oberlercher geht es hier einerseits um die fehlende Zustimmung der Gemeinde zum Verkauf und andererseits auch um die Nutzung des Erdgeschosses für die Feuerwehr und die Anforderungen für die Nutzung der Wohnungen zur Miete.

Sollte es zu einer Verzögerung der Kaufabwicklung kommen, wäre eventuell eine gute Verhandlungsbasis mit der BUWOG gegeben und könnte auch über den Kaufpreis verhandelt werden. Von Mag. Pobaschnig wurde angeführt, dass es bei einer Reduktion des Kaufpreises von rund € 460.000,- für ihn vorstellbar wäre eine Finanzierung mit der Gemeinde für den Ankauf zustande zu bringen. Dazu wären dann entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen erforderlich. Diese macht Herr Ronald Schwarz derzeit für die Gemeinde Millstatt und hat diese auch für Rennweg erstellt.

In der Folge wurde mit RA Oberlercher Kontakt aufgenommen. Er wird sofort ein Schreiben an den beteiligten Notar des Kaufvertrages mit dem Ersuchen um Fristverlängerung für die Entscheidung über das Vorkaufsrecht richten. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich, bedarf jedoch einer Zustimmung des Verkäufers. In weiterer Folge sollte ein Beschluss des Gemeinderates über die Einbringung einer entsprechenden Unterlassungsklage gefasst werden. Die Textierung dazu wird Herr RA Oberlercher bis morgen übermitteln. Er weist grundsätzlich darauf hin, dass bei Untätigkeit der Gemeinde bzw. im Falle einer Niederlage bei der angesprochenen Klage das Vorkaufsrecht automatisch erlöschen würde.

Mit heutigem Tag hat Herr RA Oberlercher die mögliche Vorgangsweise übermittelt. Er hat entsprechende Aufforderungsschreiben an alle Beteiligten des Rechtsgeschäftes verschickt (siehe Beilagen).

Wenn einer Verlängerung der Frist bis Montag nicht zugestimmt wird, müsste die Gemeinde sofort mit Klage auf Unterlassung und einstweilige Verfügung reagieren.

Folgende Vorgangsweise wird vom ihm daher empfohlen:

„Die Gremien der Stadtgemeinde mögen daher den Beschluss fassen, dass die BUWOG GmbH auf Unterlassung des Verkaufes der Baurechtsliegenschaft EZ 500 KG 73004 Gmünd ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd beim Landesgericht Klagenfurt geklagt wird.

Des Weiteren wäre es zweckmäßig eventualiter beschließen zu lassen, dass die Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht bei Vorliegen einer Finanzierung ausübt.

Wenn eine Klageführung notwendig ist, benötigen wir eidesstattige Erklärung von der Stadtgemeinde in Vertretung des Bürgermeisters aber auch durch den Stadtamtsleiter, wonach eben eine schriftliche Zustimmungserklärung nicht vorliegt, etc.

Diesbezüglich würden wir noch am 23.12.2024 um Unterfertigung solcher Eidesstattigen Erklärungen, die wir sodann vorbereiten würden, ersuchen.“

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass es eine zweimonatigen Spießrutenlauf beim Land Kärnten gegeben hat. Das Endergebnis der Verhandlungen über eine Mithilfe des Landes ist, dass der Preis für die Liegenschaft zu hoch ist. Er sieht als einzige Möglichkeit die Einbringung einer Klage wie von Herrn RA Dr. Oberlercher vorgeschlagen wurde.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Schober den Antrag, dass die BUWOG GmbH auf Unterlassung des Verkaufes der Baurechtsliegenschaft EZ 500 KG 73004 Gmünd ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd beim Landesgericht Klagenfurt geklagt wird. Weiters wird als Eventualmöglichkeit festgelegt, dass die Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht bei Vorliegen einer Finanzierung ausübt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt dass die BUWOG GmbH auf Unterlassung des Verkaufes der Baurechtsliegenschaft EZ 500 KG 73004 Gmünd ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd beim Landesgericht Klagenfurt geklagt wird. Weiters wird als Eventualmöglichkeit festgelegt, dass die Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht bei Vorliegen einer Finanzierung ausübt.

15) Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz;

Bericht des Obmannes über aktuelle Angelegenheiten aus den Angelegenheiten des Ausschusses

Herr GR. GR. Mößler berichtet, dass die geplanten Holzarbeiten im Jahr 2024 erledigt wurden. Im Bereich des Kalvarienberges durfte aufgrund der Vorgaben der Forstaufsicht zuerst nicht die gesamte Fläche geschlägert werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen durch den Windeinfluss kann nunmehr auch die restliche Fläche geschlägert werden. Diese Arbeiten sollen über den kommenden Winter durchgeführt werden.

Im Bereich des Galgenbichls wurde das Käferholz entfernt. Die Abfuhr war in Zusammenarbeit mit der ASFINAG kein Problem.

Gesamt wurden rund 1500 fm Holz geschlagen. Der Reinerlös beläuft sich aufgrund der aufwändigen Bringung und der Kosten für Inanspruchnahme von Fremdgrund auf rund € 27.000,--.

Die Tätigkeiten aus dem Bereich Umwelt wurden bereits in den vorherigen Tagesordnungspunkte abgedeckt.

Für den Bereich des Kalvarienberges erläutert er ergänzend, dass die Kirche freigestellt wurde. Wichtig war, dass der Weg erhalten geblieben ist. Im Bereich des stehen gebliebenen Waldstückes kam es dabei durch Windwurf schon zu Schäden beim Weg. Nunmehr kann auch dieser Teil entfernt werden.

Herr Bgm. Jury dankt dem Obman des Ausschusses für seine fundierte Arbeit. Hier zeigen sich die positive Auswirkungen der Tätigkeit eines Praktikers.

Herr GR. Mößler sagt, dass die fachliche Umsetzung auf Basis der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates erfolgt.

16) Vermessungsarbeiten 2025;

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresauftrag für das Jahr 2025

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Jahr 2025 vom Vermessungsbüro DI. Horst Klampferer wieder ein Angebot für die Leistungen aus dem Vermessungsbereich übermittelt wurde.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, den Jahresauftrag für die Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Gmünd für das Jahr 2025 wieder an das Vermessungsbüro DI. Horst Klampferer zu vergeben.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die Vermessungsarbeiten der Stadtgemeinde Gmünd für das Jahr 2025 wieder an das Vermessungsbüro DI. Horst Klampferer auf Basis des vorliegenden Jahresangebotes zu vergeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Vermessungsarbeiten der Stadtgemeinde Gmünd für das Jahr 2025 wieder an das Vermessungsbüro DI. Horst Klampferer auf Basis des vorliegenden Jahresangebotes zu vergeben.

17) Projekt KWF-Pop-up-Store-Kooperation;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Teilnahme der Stadtgemeinde Gmünd am Förderprojekt des KWF

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der KWF wieder eine Förderkulisse für Pop-up-Stores in Innenstädten ausschreibt. Für eine Teilnahme von Gmünd wäre ein Grundsatzbeschluss erforderlich. Gmünd hat die Teilnahme schon einmal probiert. Man sollte jedenfalls noch einen Versuch als Maßnahme gegen Lerrstände unternehmen.

Beim letzten Förderprogramm (2021/2022) wurde vom Gemeinderat folgendes beschlossen:

„Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten nimmt am neuen Förderprojekt des KWF „meine Pop-up-Store Kooperation“ teil. Als Unterstützung für neue Unternehmen wird ein Mietzuschuss für Ein-Personen-Betriebe mit € 100,--/Monat und für Mehr-Personen-Betriebe mit € 300,--/Monat für die Förderlaufzeit des KWF (6 Monate) festgelegt. Als Ansprechpartner in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten wird Bgm. Josef Jury namhaft gemacht.“

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Teilnahme für die Neuauflage des Programmes mit denselben Rahmenbedingungen wie im Jahr 2021 zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Pschernig stellt den Antrag, dass die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten am Förderprojekt des KWF „Pop-up-Store Kooperation“ teilnimmt. Als Unterstützung für neue Unternehmen wird ein Mietzuschuss für Ein-Personen-Betriebe mit € 100,--/Monat und für Mehr-Personen-Betriebe mit € 300,--/Monat für die Förderlaufzeit des KWF (6 Monate) festgelegt. Als Ansprechpartner in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten wird Bgm. Josef Jury namhaft gemacht.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Pschernig

e i n s t i m m i g

zu und beschließt, dass die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten am Förderprojekt des KWF „Pop-up-Store Kooperation“ teilnimmt. Als Unterstützung für neue Unternehmen wird ein Mietzuschuss für Ein-Personen-Betriebe mit € 100,--/Monat und für Mehr-Personen-Betriebe mit € 300,--/Monat für die Förderlaufzeit des KWF (6 Monate) festgelegt. Als Ansprechpartner in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten wird Bgm. Josef Jury namhaft gemacht.

18) Kunsthaus Gmünd – Künstler:innenstadt Gmünd Privatstiftung;

Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag zur Gestaltung des Vorplatzes vor dem Kunsthaus Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Arch. DI. Baumgartner einen Plan über die Gestaltung des öffentlichen Bereiches vor dem Kunsthaus Gmünd vorgelegt hat. Dieser Plan wurde den Mitgliedern des Gemeinderates digital zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Plan ist in dieser Form mit den Eigentümern der angrenzenden Liegenschaft (Irsa-Broesigke) nach mündlicher Auskunft derselben nicht abgesprochen. Von der Familie Irsa-Broesigke wurde dazu eine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Der Plan wurde auch Arch. Peyker zur Stellungnahme übermittelt.

Herr Arch. Pekar hat dazu am 10.12.2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach eingehenden Vorgesprächen mit dem Planer Arch. Baumgartner des Umbaues – Adaptierung Kunsthaus Gmünd, sowie Frau Mag. Schuster liegt uns ein Vorabzug hinsichtlich Bespielung sowie Gestaltung des Vorplatzes vor.

Die Vorgabe für diesen Prozess war der Wunsch einer zeitgemäßen, multifunktionalen, qualitätvollen Planung, die sich auch auf die weitere Entwicklung, Gestaltung des restlichen Platzes beispielgebend auswirken sollte.

Der vorliegende Vorabzug entspricht diesen Erwartungen leider nicht - die Vorschläge sind sehr allgemein und oberflächlich und lassen keine zukunftssträchtige Qualität erwarten.

Besonders hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass es keinen Vorschlag für den großen Sonnenschirm, sowie kleine Schirme beim Kaffee gibt, die erfahrungsgemäß das Ortsbild nachdrücklich beeinflussen.

Schlussendlich wird vorgeschlagen, die Pläne mit mehr konkreten Inhalten zu versehen und dann in einem Abstimmungsgespräch zu einem Ergebnis zu kommen.“

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, der Umgestaltung des Vorplatzes vor dem Kunsthaus grundsätzlich zuzustimmen, wobei nur jener Bereich neu gestaltet werden soll der bereits ursprünglich diskutiert war. Die betrifft ausschließlich den Bereich direkt vor dem Kunsthaus bis zur bestehende Säule. Der Bereich vor dem Gebäudes „Irsa-Broesigke“ wird nicht verändert. Die Detailgestaltung (Abgrenzung etc.) soll im Rahmen eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung des Stadtrates beraten und festgelegt werden.

Inzwischen liegt auch eine schriftliche und ablehnende Stellungnahme der Familie Irsa-Broesigke zum vorliegenden Entwurf vor.

Auf die Frage von Herrn GR. Genser sagt Herr Bgm. Jury, dass die Schirme für den Schanigartenbereich des bestehenden Gastronomiebetriebes neu gestaltet werden sollen. Es sollen dabei den Pächtern keine Kosten entstehen. Derzeit sind die Schirme im Plan nicht dargestellt.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, der Umgestaltung des Vorplatzes vor dem Kunsthaus grundsätzlich zuzustimmen, wobei nur jener Bereich neu gestaltet werden soll, der bereits ursprünglich diskutiert war. Die betrifft ausschließlich den Bereich direkt vor dem Kunsthaus bis zur bestehende Säule. Der Bereich vor dem Gebäudes der Familie Irsa-Broesigke wird nicht verändert. Die Detailgestaltung (Abgrenzung etc.) ist im Rahmen eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung des Stadtrates zu beraten und festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt der Umgestaltung des Vorplatzes vor dem Kunsthaus grundsätzlich zuzustimmen, wobei nur jener Bereich neu gestaltet werden soll, der bereits ursprünglich diskutiert war. Die betrifft ausschließlich den Bereich direkt vor dem Kunsthaus bis zur bestehende Säule. Der Bereich vor dem Gebäudes der Familie Irsa-Broesigke wird nicht verändert. Die Detailgestaltung (Abgrenzung etc.) ist im Rahmen eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung des Stadtrates zu beraten und festzulegen.

19) Künstler:innenstadt Gmünd Privatstiftung;

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Gewährung der Jahresförderung 2025

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Privatstiftung Künstler:innenstadt Gmünd mit Schreiben vom 14.11.2024 um die Jahresförderung in der bisherigen Höhe und Form (Ratenzahlung) angesucht hat. Weiters wurde die Refundierung der Kommunalsteuer des Jahres 2024 in Höhe von € 5.856,95 beantragt.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Gewährung von 50 % der bisherigen Subvention für das Jahr 2025 (wie bei allen Kultur- und Sportvereinen) zu beschließen, wobei die Auszahlung in sechs Monatsraten ab Jänner 2025 mit jeweils € 3.000,-- erfolgt. Die Anpassung ist erforderlich, das seitens der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht klar festgelegt ist, dass freiwillige Leistungen bei einem nicht ausgeglichenen Budget NICHT bezahlt werden dürfen. Die Refundierung der Kommunalsteuer 2024 muss nicht mehr beraten werden, da es dafür bereits einen Beschluss gibt. Die Refundierung erfolgt im Jänner 2025.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Zahlungen von monatlich € 3.000,- für den Zeitraum Jänner bis einschließlich Juni 2025 aufrecht erhalten bleiben sollen. Er hofft bei der zukünftigen Bundesregierung auf eine Verbesserung der finanziellen Lage der Gemeinden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Schober den Antrag, die Gewährung der Jahresförderung für die Künstler:innenstadt Gmünd Privatstiftung für das Jahr 2025 mit € 3.000,-- monatlich für die Monate Jänner bis einschließlich Juni 2025 zu beschließen. Über einer weitere Gewährung kann erst nach Überprüfung der finanziellen Entwicklung im Jahr 2025 beraten werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt die Gewährung der Jahresförderung für die Künstler:innenstadt Gmünd Privatstiftung für das Jahr 2025 mit € 3.000,-- monatlich für die Monate Jänner bis einschließlich Juni 2025 zu beschließen. Über einer weitere Gewährung kann erst nach Überprüfung der finanziellen Entwicklung im Jahr 2025 beraten werden.

Herr GR. Mößler sagt, dass die Kommunalsteuer sonst auch von jedem Unternehmen zu bezahlen ist. Die Refundierung sollte daher zukünftig nicht mehr beschlossen werden.

Herr Bgm. Jury sagt, dass man nicht alles abdrehen sollte.

20) Wohnungsangelegenheiten;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Generalsanierung der Wohnungen Gries 75/1, Gries 71/3 und Gries 71/4

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Wohnungen Gries 75/1, Gries 71/3 und Gries 71/4 frei werden. Bei allen drei Wohnungen besteht schon ein Fernwärmeanschlusse. Alle drei sind jedoch komplett sanierungsbedürftig (zumindest Böden, Türen, Elektrik).

Hier sollte ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass frei werdende Wohnungen auf Basis der schon in den letzten Jahren gewählten Vorgangsweise vor einer Neuvermietung generalsaniert werden.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, die Sanierung der Wohnungen vor einer Neuvermietung grundsätzlich zu beschließen. Die Angebote sollten in Zusammenarbeit mit Herrn Schönherr erstellt und eingeholt werden.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die Gesamtsanierung der Gemeindewohnungen Gries 75/1, Gries 71/3 und 71/4 grundsätzlich zu beschließen. Für die Umsetzung sind entsprechende Angebote einzuholen. Die Neuvergabe der Wohnungen erfolgt erst nach der Sanierung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt grundsätzlich die Gesamtsanierung der Gemeindewohnungen Gries 75/1, Gries 71/3 und 71/4. Für die Umsetzung sind entsprechende Angebote einzuholen. Die Neuvergabe der Wohnungen erfolgt erst nach der Sanierung.

21) Personalangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Fixanstellung einer Reinigungskraft in Teilzeit

a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der schon im Stadtrat vorberatene Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2025 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt wurde. Mit Schreiben vom 21.10.2024 wurde mitgeteilt, dass gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2025 keine Einwände bestehen.

Der Stellenplan – mit der vorgesehenen Schaffung einer Planstelle für eine Reinigungskraft in Teilzeit – kann daher vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Stadtrat hat am 12.12.2024 empfohlen, den Stellenplan für das Jahr 2025 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, den Stellenplan für das Jahr 2025 entsprechend dem vorliegenden und von der Aufsichtsbehörde geprüften Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

einstimmig

zu und beschließt den folgenden Stellenplan der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten für das Jahr 2025:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 20. Dezember 2024, Zahl: 011-2024-107/2, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 262 Punkte.

§ 2**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG	Stellenplan nach K-GMG	BRP

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	44,10
2	50,00%	P5	III	2	18	
3	30,00%			2	18	
4	100,00%	B	VI	11	45	33,75
5	100,00%	C	V	8	36	36,00
6	100,00%	C	V	8	36	36,00
7	100,00%	D	IV	7	33	33,00
8	100,00%	C	V	7	33	33,00
9	100,00%	C	V	8	36	21,60
10	50,00%	P5	III	2	18	
11	100,00%	P2	III	8	36	
12	78,75%	P5	III	2	18	
13	100,00%	P2	III	7	33	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	100,00%	P3	III	6	30	
16	100,00%	P3	III	6	30	
17	100,00%			4	24	
BRP-Summe						237,45

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30. November 2023, Zahl: 011-2023-257/1, außer Kraft.

DRINGLICHKEITSANTRÄGE gem. § 42 K-AGO

Herr Bgm. Jury bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:

ABA Gmünd BA89 – Anschluss Györi;

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Annahme des Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 89 der ABA Gmünd

Erläuterung:

Für den Bauabschnitt 89 der Ortskanalisation liegt inzwischen die Genehmigung des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vor. Die Förderung (Darlehen) beläuft sich auf 15 % der Investitionssumme von € 51.150,00 und somit auf € 7.672,00. Für diese Förderung wäre die Annahmeerklärung zu beschließen. Seitens der KPC liegt der Vertrag noch nicht vor.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Dringlichkeitsantrag von Herrn Bgm. Jury

einstimmig

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 89 der ABA Gmünd als Tagesordnungspunkt 22) in die Tagesordnung auf.

ERLEDIGUNG DER DRINGLICHKEITSANTRÄGE**22) ABA Gmünd BA89 – Anschluss Györi;**

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Annahme des Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 89 der ABA Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Bauabschnitt 89 der Ortskanalisation inzwischen die Genehmigung des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vorliegt. Die Förderung (Darlehen) beläuft sich auf 15 % der Investitionssumme von € 51.150,00 und somit auf € 7.672,00. Für diese Förderung wäre die Annahmeerklärung zu beschließen. Seitens der KPC liegt der Vertrag noch nicht vor.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, die Annahme des vorliegenden Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 89 der ABA Gmünd mit einer vorläufigen Förderung in Höhe von € 7.672,00 (15 % der Investitionssumme von € 51.150,00) zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

einstimmig

zu und beschließt die Annahme des vorliegenden Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den Bauabschnitt 89 der ABA Gmünd mit einer vorläufigen Förderung in Höhe von € 7.672,00 (15 % der Investitionssumme von € 51.150,00).

Antrag gemäß § 41 K-AGO:

Eingebracht von den folgenden Mitglieder der SPÖ-Fraktion (Vzbgm. Schober, GR. Stefan, GR. Petschar, GR. Genser, GR. Muzikar, GR. Penker)

Antrag zur „Wiedereinführung/Integration des Kindergartenbus von Gmünd (Zentrum) zum Kindergartenzentrum Fischertratten durch die Kärntner Linien“ gem. § 41 K-AGO

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möge die Wiedereinführung/Integration des Kindergartenbus von Gmünd (Zentrum) zum Kindergartenzentrum Fischertratten durch die Kärntner Linien mit einer Bereitstellung von Betreuungspersonen für die Kinder im Bus beschließen.

Begründung:

- Es gibt Eltern, die über kein Auto verfügen, die Folge daraus ist, dass der Kindertransport aufwendig über Verwandte/Bekannte organisiert werden muss.
- Alle betroffenen Gmündner Eltern beklagen sich über die viele Fahrerei (zweimal täglich zum KIZE und zurück).

- Die Stadt Gmünd hat eine Zentralitätsfunktion, die mit dem Kindergartenbus bis zur Abschaffung gewährleistet war.
- Der KIZE-Bus war schlussendlich der Grund, warum die Gmündner-Eltern, der Politik das Vertrauen geschenkt haben, um der Verlegung des Kindergartens nach Fischertratten bei dessen Eröffnung überhaupt zuzustimmen.
- Fahrgemeinschaften sind nur zum Teil umsetzbar, da dies oft nicht praktikabel ist und zu aufwendig. Ein Beispiel ist das Herumhantieren mit den Kindersitzen.
- Vor dem KIZE herrscht zu gewissen Stoßzeiten (z.B. 07:45 und zur Mittagszeit) absolutes Verkehrschaos.
- Das erhöhte Verkehrsaufkommen vor dem KIZE ist definitiv ein Sicherheitsrisiko für unsere kleinen Erdenbürger.
- Parallel dazu fahren unzählige Busse (neues Mobilitätskonzept) leer durch die Gegend.
- Die Wiedereinführung des KIZE-Busses ist aus sozialer und ökologischer Perspektive sehr vorteilhaft.
- Auch aus wirtschaftlicher Sicht machen sich die erhöhten Spritkosten durch die vielen Einzelfahrten bei den einzelnen Familien deutlich bemerkbar.

Der Antrag wird vom Bürgermeister dem Stadtrat zur Vorberatung zugewiesen.

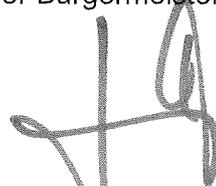
NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.55 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

